



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 5. September 2018 bis 19. September 2018

1. Rechtspolitik	1 - 5
2. Rechtsprechung	6 - 8
3. Rechtsanwälte	9 - 20
4. Wirtschaft	21
5. Europa	22- 24
6. Internationales Ausland	25
7. Vermischtes	26

Ausgabe 34 /2018

20.09.2018



SZ vom 12.09.2018

Schutzschild für kleine Firmen

Die große Koalition will die Abmahn-Industrie bekämpfen. Wettbewerbsrechtler loben den Gesetzentwurf

München – Es ist ebenso lächerlich wie teuer. Wer im Netz gewerblich Waren verkauft und im Impressum einen kleinen Fehler macht, wird schnell zur Zielscheibe. Einen Link vergessen, den Vornamen eines Geschäftsführers abgekürzt statt ausgeschrieben, schon flattert eine Abmahnung ins Haus. Ein paar Hundert Euro soll der Händler zahlen. Gelobt er Besserung und es passiert trotzdem wieder, sind Tausende fällig. Was eigentlich Unternehmen gegen halbseidene Konkurrenten schützen soll, wird in manchen Fällen zur Geldmaschine pervertiert – so sieht es offensichtlich das Bundesjustizministerium.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, hat Ministerin Katarina Barley (SPD) einen Gesetzentwurf fertiggestellt, um die sogenannte Abmahn-Industrie auszubremsen. Gemeint sind spezialisierte Unternehmen und Anwaltskanzleien. Sie nutzen aus, dass sich kleine Händler nicht trauen, es nach einer Abmahnung auf ein Gerichtsverfahren ankommen zu lassen. Für sie ist die Strategie der Kanzleien nervig, teuer – für Kleinunternehmen manchmal existenzbedrohend. Änderungen im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Gerichtskostengesetz und Urheberrechtsgesetz sollen diese Form des Missbrauchs einschränken.

Das Ministerium schätzt, dass etwa zehn Prozent aller Abmahnungen missbräuchlich sind. Der Händlerbund veröffentlichte im Frühjahr eine Studie, nach der sogar 28 Prozent von 524 befragten

Händlern im Jahr zuvor abgemahnt worden seien, Tendenz steigend. Rechtsanwalt Niklas Plutte aus Mainz, auf Wettbewerbsrecht spezialisiert, sagt: „In der Praxis ist es der Ausnahmefall. Es gibt aber Akteure am Markt, die missbräuchlich Abmahnungen verschicken.“

Massenhaft verschickte Abmahnungen für kleine – vermeintliche – Verstöße, das soll die Neuerung verhindern: Der mögliche Streitwert bei „unerheblichen Verstößen“ soll auf 1000 Euro gedeckelt werden, damit Anwälte weniger an diesen kleinen Fällen verdienen können (Gebühren bemessen sich am Streitwert). Auch die gefürchteten Vertragsstrafen sollen bei kleinen Verstößen auf 1000 Euro begrenzt werden. Wer eine Unterlassungserklärung unterschrieben hat und den Fehler wiederholt, kann dafür derzeit jedes Mal mit einer hohen Vertragsstrafe überzogen werden. Auch wer nur nebenberuflich ein bisschen Geld verdienen will, kann in den Fokus der Abmahner geraten und in teure Gerichtsverfahren verstrickt werden.

Nun sollen Barleys Entwurf zufolge die Kosten bei Bagatelldelikten vom Abmahner übernommen werden statt vom Abgemahnten. „Das ist schon mal ganz stark“, sagt Plutte. Was genau als so ein „unerheblicher“ Verstoß gilt, müssten nach Verabschiedung Gerichte klären. Neben Rechtsanwälten gibt es auch Verbände, die Unternehmen abmahnen dürfen. Das nutzen schwarze Schafe aus: Immer wieder tauchen zwielichtige „Verbände“ auf, bei denen völlig unklar ist, wer überhaupt zu ihren Mitgliedern zählt – und damit auch, ob sie wirklich Konkurrenten der abgemahnten Unternehmen vertreten. „Es gibt faktische Fake-Verbände“, sagt Plutte. „Künstliche“ Wettbewerber sollen künftig nicht mehr abmahnen dürfen, wenn sie es nicht auf eine staatliche Liste schaffen. Plutte erzählt auch von einem zweifelhaften Reise-

unternehmen, das Firmen aus der Branche immer wegen des gleichen Fehlers abmahnen lasse: weil ein Link auf eine Streit-schlichtungsplattform fehle. „Das sind teils Unternehmen, bei denen niemand weiß, was sie machen. Die schnappen sich irgendeinen Anwalt, der Geld braucht, und mahnen jeden ab, den sie können. Das ist natürlich Käse.“ Hildegard Reppel-mund, beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag für Wettbewerbsrecht zuständig, sieht eine Ursache in den vielen deutschen und europäischen Regeln: „Es gibt zu viele Informationspflichten, die Händler häufig überfordern.“

Die Bundesregierung will zudem den „fliegenden Gerichtsstand“ im Wettbewerbsrecht abschaffen. Im Entwurf heißt es: „Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“ Das hat in einem anderen Feld schon Verbesserungen gebracht, in dem Massenabmahnungen ein notorisches Problem sind: beim Filesharing, dem illegalen Verbreiten urheberrechtlich geschützter Filme und Lieder. Die Berliner Rechtsanwältin Beata Hubrig, die abgemahnte Internetnutzer vertritt, lobt: „Die Ungerechtigkeit, dass die klagende Partei sich einen ihr geneigten Richter aussuchen konnte, wurde abgeschafft.“ Vor allem München und Köln seien beliebt gewesen, weil sie als urheberfreundlich galten. Hubrig sagt aber auch, dass die Abmahner trotzdem noch genauso viele Nutzer vor Gericht zerren. JANNIS BRÜHL

Barley will Abmahn-Industrie bremsen

Viele Anwälte suchen nach formalen Fehlern auf Webseiten und machen damit ein großes Geschäft. Die Justizministerin legt nun einen Gesetzentwurf vor, der Bürger und Firmen besser schützen soll

VON ROBERT ROSSMANN

Berlin – Bundesjustizministerin Katarina Barley will den Missbrauch von Abmahnungen beenden. Um dies zu erreichen, hat die Sozialdemokratin jetzt einen Gesetzentwurf „zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ vorgelegt. Er wurde am Dienstag dem Bundestag zugeleitet, außerdem begann die Länder- und Verbände-Beteiligung. Barley sagte der *Süddeutschen Zeitung*, mit dem Gesetz wolle sie „endlich einen Schlussstrich unter das grassierende Abmahnwesen ziehen“. Um dies zu erreichen, wolle sie „die finanziellen Anreize für Abmahner verringern“ und die Voraussetzungen für Abmahnungen erhöhen. Gleichzeitig würden „die Rechte des Abgemahnten gestärkt“ und der sogenannte fliegende Gerichtsstand abgeschafft. Ein

Abmahner könne sich künftig „also nicht mehr einen für sich günstigen Gerichtsort aussuchen“. Dadurch würde „dem Geschäftsmodell der Abmahn-Industrie“ die Grundlage entzogen. Vor allem „Selbständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen“ würden davon profitieren.

Es gibt Anwälte und Vereine, die aus Abmahnungen ein Geschäftsmodell gemacht haben. Sie suchen nach kleinen Fehlern in Internetauftritten, etwa im Impressum oder in den Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Darauf reagieren sie dann mit einer Abmahnung und der Aufforderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Bei jedem Folgefehler können sie abkassieren. Durch die neue Datenschutzgrundverordnung, die Webseitenbetreibern strenge Informationspflichten auferlegt, könnte sich das Problem noch verschärfen.

Die Bundesregierung sieht in dem Missbrauch ein gravierendes Problem. In einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen-Fraktion weist sie zwar darauf hin, dass durch das 2013 in Kraft getretene „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ die Zahl der Abmahnungen zurückgegangen sei. Es würden sich jetzt aber „die Anzeichen“ mehren, „dass weiterhin eine erhebliche Zahl von Abmahnungen missbräuchlich ausgesprochen wird“. Genaue Zahlen hat das Justizministerium jedoch nicht. Eine Sprecherin sagte, es lägen „keine verlässlichen statistischen Daten vor, weil Abmahnungen ohne die Einbeziehung staatlicher Stellen zwischen Privaten ausgesprochen werden“. Es würden aber „Schreiben betroffener Unternehmen, nicht-repräsentative Berichte von Wirtschaftsverbänden und Modellrechnungen des Statistischen

Bundesamtes“ ausgewertet. In seinem Gesetzentwurf geht das Ministerium davon aus, dass zehn Prozent aller Abmahnungen missbräuchlich sind. Nach Angaben von Wirtschaftsverbänden belaufen sich die Kosten für Abgemahnte im Schnitt auf gut 1000 Euro, in jedem fünften Fall liegt der Betrag sogar bei mehr als 2000 Euro.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Abmahnungen wegen unerheblicher Verstöße die mögliche Vertragsstrafe für eine Wiederholung des Verstoßes auf 1000 Euro begrenzt wird. Außerdem sollen Wettbewerber und Wirtschaftsverbände in derartigen Fällen keine Kostenersatzung für die Abmahnung mehr verlangen können. Und wer zu Unrecht abgemahnt wird, erhält künftig einen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung.

Tag der Entscheidung

Die einen fürchten das „Ende des freien Internets“, die anderen das „Ende der freien Presse“. Am Mittwoch stimmen die Abgeordneten im Europaparlament über ein neues Urheberrecht ab – mitten in einem bisweilen wüsten Streit

VON THOMAS KIRCHNER

Journalisten sind nicht so wichtig, als dass sich Lobbyisten ernsthaft für sie interessieren. Das ist normalerweise auch in Brüssel so. Wenn es aber um die Urheberrechtserform geht, werden sogar die Richterstatistiker bestürzt. Da stehen plötzlich Verbandsvertreter im Büro, PR-Agenturen bieten „Informationen“ feil, und der Mail-Eingang schwilt weit über das übliche Maß an. So lässt sich nachempfinden, wie es den Abgeordneten ergeht, die an diesem Mittwoch in Straßburg über eine Reform des Urheberrechts entscheiden. Sie erhielten mehr als 60 000 Mails von Aktivisten. Die beiden Seiten in dem Streit haben das Votum zu einer Frage von Gedeih oder Verderb erklärt. Die einen warnen vor dem „Ende des freien Internets“, die anderen vor dem „Ende der freien Presse“ und einer Gefahr für die Demokratie.

Axel Voss steht mittendrin in diesem Sturm – und unter „permanenten Anspannung“, wie er am Dienstag sagt. Als Berichterstatter versucht der CDU-Politiker, irrendwie doch noch eine Mehrheit für seine Reformvariante zu organisieren, die Internet-Giganten wie Google oder Facebook wenigstens ein bisschen in die Schranken weisen soll. Im Rechtsausschuss war ihm das noch gelungen, woraufhin die Gegenseite um die Piraten-Abgeordnete Julia Reida ein Votum des Plenums beantragte. Mit 318 zu 278 Stimmen weigerten sich die Abgeordneten schließlich Anfang Juli, Voss ein Mandat für den „Trilog“ zu erteilen, die weiteren Verhandlungen mit der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten.

Zwei Artikel stehen im Mittelpunkt der Reform, die das Urheberrecht aus dem Jahr 2001 an neue Entwicklungen anpassen soll. Mit Artikel 13 will Voss ein Pro-

blem beseitigen, über das Künstler und Kreative seit Jahren klagen: Ihre Werke, etwa Musikstücke oder Filme, werden von Nutzern auf große Netz-Plattformen, Streamingseiten oder Social-Media-Dienste hochgeladen, welche die Inhalte mit Werbung garnieren und daran sowie an der Datenanalyse viel Geld verdienen. Dabei wird eigentlich hunderttausendfach das Recht der Urheber verletzt. Doch weder die Nutzer noch die Plattformen können belangt werden, die Urheber gehen nahezu leer aus. Youtube und Co. halten dagegen, sie seien die Schöpfer eines zusätzlichen Marktes, von dem die Kreativen in Wahrheit stärker profitierten, als diese zugaben.

Wenn Filme und Lieder samt Werbung verbreitet werden, gehen die Künstler leer aus

Voss will die Plattformen nun in die Haftung nehmen. Das ist kein kleiner Schritt, bisher sind sie gemäß der E-Commerce-Richtlinie davon befreit. Um Urheberrechtsklagen zu entgehen, mussten sie Lizenzen abschließen, also Gebühren zahlen. Schon bisher filtern Youtube und andere ihre Inhalte auf geschützte Werke, schreiben aber erst ein, wenn ihnen Verstöße gemeldet wurden. Künftig soll schon vor dem Hochladen garantiert sein, dass kein Verstoß vorliegt.

Hier setzen Voss' Gegner an: Um sicher zu gehen, argumentieren sie, müssten die Plattformen sogenannte „Upload-Filter“ einsetzen – selbst wenn diese in Voss' Vorschlag nicht erwähnt werden. Es entstehe ein „unkalkulierbares Haftungsrisiko“, meint Klaus Müller vom Verbraucherzentrale Bundesverband. Die Filter könnten auch legale Inhalte löschen wie Parodien

oder Memes. Reformbefürworter wie Helga Trüpel (Grüne) halten die Angst für überzogen: Das Problem sei keines mehr, sobald Lizenzen abgeschlossen würden.

Voss ist den Kritikern entgegengekommen: Betroffen wären jetzt nur noch kommerzielle Plattformen, die im großen Stil urheberrechtlich geschützte Werke verbreiten, also etwa nicht Wikipedia oder nenan.de. Um den Vorwurf zu entkräften, er beschneide die Start-up-Wirtschaft, sollen auch Kleinunternehmen ausdrücklich nicht erfasst werden. Rechteinhabern und Plattformen wird nahegelegt, im Dialog Musterlösungen mit diversen Ausnahmeregelungen zu erarbeiten.

Der zweite Streitpunkt betrifft das Leisestutzrecht für Presseverleger. Es soll ihnen eine zusätzliche Vergütung bringen, wenn Plattformen wie Google News Überschriften oder kurze Textausschnitte anzeigen. Dieses Recht gibt es in Deutschland schon – es greift aber nicht. Google weigert sich zu zahlen und hat mit der Drohung, die Zeitungen in seinem Dienst auszulisten, Gratislizenzen von ihnen erzwungen. Der Rechtsstreit ist noch ungeklärt. Auf europäischer Ebene könne sich der US-Konzern ein solches Vorgehen nicht leisten, sagt die Grünen-Abgeordnete Trüpel. Zeitungsverleger (auch der Verlag der *Stuttgarter Zeitung*), Journalistenverbände und Nachrichtenagenturen werben für das neue Recht. Kritiker wie Piraten-Politikerin Reida sehen darin eine Art „Linksteuer“, die den freien Austausch von Nachrichten im Internet nicht mehr zulasse.

Mehr als 200 Korrekturvorschläge aus allen Fraktionen sind eingegangen, der Ausgang ist völlig offen. Er hoffe auf die Vermunft der Kollegen, sagt Voss. Die Stimmung sei „etwas positiver“ als beim vergangenen Mal im Plenum.



SZ vom 13.09.2018

Mehr Schutz für Texte und Autoren

EU-Parlament passt Urheberrecht an das digitale Zeitalter an

Brüssel – Axel Voss atmete tief aus, strahlte, umarmte seine Sitznachbarin. Um 13.02 Uhr war es vorbei. Soeben hatte das Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg die Vorschläge des CDU-Politikers zur Reform des europäischen Urheberrechts gebilligt. 438 zu 226 Stimmen, bei 39 Enthaltungen – das ist ein überraschend deutliches Ergebnis. Noch vor zwei Monaten hatte das Plenum den bei diesem Thema federführenden Voss mit 318 zu 278 Stimmen durchfallen lassen. Offenbar hat er doch viele Kollegen auf seine Seite ziehen können mit den Vorschlägen und Präzisierungen, die er anschließend präsentierte.

Gebilligt hat das Parlament damit zwei wesentliche Punkte, die das Urheberrecht ins „digitale Zeitalter“ führen sollen. Zum einen ein Leistungsschutzrecht für Verleger auf europäischer Ebene. Bisher können Google News und ähnliche Portale in ihren Linklisten kostenlos Textauschnitte aus Zeitungsartikeln benutzen. Diese Listen werden beworben, generieren also Einnahmen. Künftig müssten die Portale Lizenzen erwerben. An den Vergütungen sollen auch Journalisten und andere Autoren beteiligt werden. Die Piraten-Abgeordnete Julia Reda nennt dies eine „Link-Steuer“.

Musiker und andere Kreative beklagen, dass sie bisher zu wenig Geld für ihre Werke erhalten

Zum zweiten werden große Netz-Plattformen und Streamingdienste künftig für die Inhalte haften, die Nutzer hochladen. Um zu vermeiden, dass sie dadurch Urheberrechte verletzen, müssen die Plattformen Lizenzen abschließen. Kritiker befürchten, dass Youtube, Instagram und Co. gezwungen sein werden, „Upload-Filter“ einzusetzen. Diese Software, die beim Hochladen direkt prüft, ob es dabei zu Verstößen kommt, werde dann auch legale Inhalte wie Parodien oder Ähnliches blockieren. Viele EU-Abgeordnete hatten die Position von Konzernen wie Google und Facebook geteilt, die darin eine Beschneidung der Freiheit des Internets sahen und vor „Zensur“ warnten. Musiker und andere Kreative hingegen sehen in der Reform eine Chance, die „Verwertungslücke“ zu schließen. Ihrer Ansicht nach bleibt ihnen ein viel zu kleiner Teil der Profite, die mit

ihren Werken erzielt werden. Kulturstaatsministerin Monika Grütters hatte sich in einem Appell ausdrücklich dahinter gestellt und mit ihrer französischen Kollegin Françoise Nyssen erklärt, es gehe nicht, „dass eine Handvoll global agierender Unternehmen den größten Teil des Wertes abschöpfen, den andere durch ihre Arbeit in einer digitalen Umgebung erzeugen“.

„Das war ein gutes Zeichen für unsere Kreativindustrie in Europa“, sagte Voss nach der Abstimmung. Seine Gegner hätten in ihrer „Kampagne“ mit falschen Behauptungen gearbeitet. „Wir wollen nichts blockieren, wir wollen nichts zerstören, wir wollen nur eine praktikablere Regelung, um das Urheberrecht im Netz zur Geltung zu bringen.“ Er habe keinen Vorschlag gesehen, wie man das besser machen könnte. Nach Ansicht der Grünen-Abgeordneten Helga Trüpel beweist die Abstimmung

„europäisches Selbstbewusstsein“ gegenüber den großen Digital-Konzernen, die überwiegend aus den USA kommen. „Wir machen das Internet frei und fair. Das ist es bisher nicht.“ Ihre Fraktionskollegin Reda hingegen nannte die Entscheidung „katastrophal“ und einen „herben Rückschlag für das freie Internet“. Sie äußerte die Hoffnung, das Kräfteverhältnis in der Endabstimmung zu dem Gesetz im Frühjahr abermals zu drehen.

Voss kann nun in die „Trilog“-Verhandlungen mit dem Ministerrat eintreten. Das Gremium der Mitgliedstaaten hat seine Position schon festgelegt; sie entspricht im Wesentlichen dem Parlamentstext, sodass die Reform mit dem Straßburger Votum im Grundsatz beschlossene Sache ist. Allerdings lehnen die EU-Staaten bisher eine Beteiligung der Journalisten/Autoren an den Vergütungen durch das neue Leistungsschutzrecht ab. Moderiert wird der Trilog von der EU-Kommission, die den Gesetzgebungsprozess vor zwei Jahren mit einem Vorschlag aus dem Haus des damaligen Digitalkommissars Günther Oettinger in Gang gesetzt hatte. Weil die Reform als Richtlinie verabschiedet wird, werden die Staaten bei der Umsetzung einen Spielraum erhalten. **THOMAS KIRCHNER**

Süddeutsche Zeitung vom 19.09.2018

„Frech belogen“

Der Anti-Geldwäsche-Einheit
beim Zoll droht neuer Ärger

Frankfurt – Bundestagsabgeordnete von FDP und Linkspartei fordern Aufklärung um die Arbeitsqualität bei der Zollabteilung zur Bekämpfung von Geldwäsche, womöglich durch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Hintergrund ist eine durch das Bundesfinanzministerium angekündigte Aufarbeitung der Arbeitsprozesse in der so genannten Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls.

Das Ministerium hatte eine Überprüfung der Behörde angekündigt, nachdem unter anderem durch Berichte von NDR und SZ bekannt geworden war, dass die FIU mehrere Zehntausend Geldwäscheverdachtsmeldungen nicht bearbeitet und auch sonst erhebliche organisatorische Schwierigkeiten hatte. Das Ministerium hatte im August auf Anfrage der FDP-Fraktion schriftlich mitgeteilt, dass „derzeit eine Evaluierung (Der FIU-)Prozesse und Abläufe sowie eine verbesserte Einbindung der Verpflichteten und Bedarfsträger durch eine unabhängige Stelle“ durchgeführt wird. Nach Recherchen von NDR und SZ führt die Prüfung allerdings eine Unterabteilung der Generalzolldirektion durch, die sogenannte Bescheinigende Stelle. Dabei ist die FIU selbst ebenfalls der Generalzolldirektion unterstellt. Der FDP-Bundestagsabgeordnete Markus Herbrand nannte den Vorgang „absurd“, er fühle sich vom Bundesfinanzministerium „frech belogen“ und forderte, eine neutrale Stelle solle die Prüfung vornehmen. Sollte das nicht geschehen, so müsse „der Bundestag selbst den Geldwäschesumpf der FIU aufdröseln – in Form eines Untersuchungsausschusses“. Der Abgeordnete der Linkspartei, Fabio de Masi, schloss sich der Forderung seines FDP-Kollegen an. „Das Finanzministerium hat den Bundestag im Zusammenhang mit der FIU mehrfach angelogen“, sagte De Masi. Er fühle sich in seinen parlamentarischen Rechten beschnitten.

Eine Prüfungsgesellschaft aus der freien Wirtschaft kam nicht zum Zug

Ein Sprecher des Zolls erklärte, die Bescheinigende Stelle sei „fachlich unabhängig, sodass ihr keine Weisungen hinsichtlich ihrer Aufgabenerledigung erteilt werden können“. Man habe sich gegen eine Prüfungsgesellschaft aus der freien Wirtschaft entschieden, weil nur so mit der Prüfung unmittelbar begonnen werden konnte. Das Bundesfinanzministerium wollte sich auf Anfrage nicht äußern und verwies auf die Antworten des Zolls.

Sebastian Fiedler, Sprecher des Bundes der Kriminalbeamten, sagte, die Annahme, dass eine Unterabteilung der Generalzolldirektion unabhängig Zollangelegenheiten prüfen könne, sei „ein schlechter Witz“. Fiedler fordert nun ebenfalls eine grundlegende Aufarbeitung im Parlament. „Es geht hier um nicht weniger als um Terrorismusfinanzierung und die Finanzwirtschaft der organisierten Kriminalität“, sagte Fiedler. Die FIU war in der Vergangenheit immer wieder in die Kritik geraten. Vor rund einem Jahr war die Abteilung vom Bundeskriminalamt zum Zoll verlegt worden: In Folge waren Zehntausende Geldwäsche-Verdachtsmeldungen liegen geblieben und es kam zu einem Rückstau. Im Juni musste der damalige FIU-Chef Andreas Bardong die Behörde verlassen.

JAN STROZYK



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.09.2018

EuGH beschränkt kirchlichen Einfluss im Arbeitsrecht

Stärkung von Arbeitnehmern / Wiederverheiratetem Chefarzt darf nicht gekündigt werden

mgt. FRANKFURT, 11. September. Mit einem Grundsatzurteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Einfluss der Kirchen auf das Arbeitsrecht am Dienstag erheblich beschränkt. Ein Chefarzt, dem von einem katholischen Krankenhaus nach Scheidung und Wiederheirat gekündigt worden war, kann nun damit rechnen, seine Arbeitsstelle zu behalten. Er wendet sich seit knapp zehn Jahren gegen die Kündigung. Am EuGH war das Verfahren gelaufen, weil die Richter des Bundesarbeitsgerichts wissen wollten, ob die Kündigung mit Europarecht vereinbar ist. Der EuGH entschied nun, dass eine Kirche von ihren Angestellten zwar gewisse Loyalitätspflichten einfordern und dabei – je nach Konfession oder Konfessionslosigkeit – auch unterschiedliche Anforderungen stellen darf. Die besonderen Pflichten müssten aber für die konkrete Tätigkeit unverzichtbar sein. Im Sinne des kirchlichen Ethos müssten die

Anforderungen „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ sein, heißt es im Urteil. Das dürfte etwa dort der Fall sein, wo Angestellte am Verkündigungsauftrag mitwirken. Für die Tätigkeiten eines Chefarztes erscheine die Akzeptanz des katholischen Eheverständnisses dagegen nicht notwendig, urteilten die Richter. Sie entscheiden zwar nicht über nationale Verfahren, die Auslegung des aktuellen Falles lässt dem Bundesarbeitsgericht aber kaum einen Spielraum.

Schon im April hatte sich der EuGH gegen die traditionell großzügige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Kirchenrecht gewandt. Damals gaben die Richter einer konfessionslosen Frau recht, die sich erfolglos um eine Referentenstelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung beworben hatte.

Vor der Urteilsverkündung am Dienstag rief der Präsident des Zentralkomi-

tees der deutschen Katholiken, Thomas Sternberg, die Kirche dazu auf, ihre arbeitsrechtlichen Sonderregeln besser zu begründen und zu vermitteln. Statt nur auf die persönliche Lebensführung der Mitarbeiter und dabei etwa auf die „leidige Frage“ nach Scheidung und Wiederheirat zu achten, sollten christliche Krankenhäuser genauer erklären, was das spezifisch Christliche der Arbeit ausmache, sagte Sternberg dem SWR. Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Hans Langendörfer, kritisierte nach der Entscheidung, das Urteil verkenne die verfassungsrechtliche Position der Kirchen. Im Sinne ihres Selbstbestimmungsrechts sei es schließlich Sache der Kirche selbst, Loyalitätserwartungen an ihre Mitarbeiter zu formulieren. Langendörfer verwies zudem auf die Änderungen des katholischen Arbeitsrechts, wonach die Kündigung des Chefarztes auch aus Kirchen-sicht heute anders zu beurteilen wäre.

Süddeutsche Zeitung vom 12.09.2018

KIRCHLICHE ARBEITGEBER

Ende der Willkür

Nicht immer ist es gut und richtig, wenn der Europäische Gerichtshof dem Bundesverfassungsgericht in die Parade fährt. Doch dieses Mal war die Intervention der obersten EU-Richter überfällig. Dass ein katholisches Krankenhaus mit dem Segen aus Karlsruhe einen Chefarzt rauswerfen darf, weil er wegen Scheidung und neuer Heirat als illoyal abgestempelt wird, das ist nicht nur unzeitgemäß. Derartige Kündigungen belegen sehr private und oftmals schmerzhaft Lebensentscheidungen zusätzlich mit einer existenzbedrohenden Sanktion. Gut, dass es Richter gibt, die dagegen einschreiten.

Mit dem Urteil wird, jenseits des Einzelfalls, der Spielraum kirchlicher Einrich-

tungen in arbeitsrechtlichen Fragen eingeschränkt. Das ist nicht kirchenfeindlich, sondern ein Übergang zur Normalität der Arbeitnehmerrechte. Ja, den Kirchen steht ein Selbstbestimmungsrecht zu, das übrigens auch nach EU-Recht zu achten ist. Aber nein, dieses erlaubt dem großen Arbeitgeber Kirche nicht einen Umgang mit Mitarbeitern, der an Willkür grenzt.

Die katholische Kirche wird mit dem Urteil leben können. Ein wenig hatte sie die jetzige Entwicklung bereits in die Lockerung ihrer Regeln zum Umgang mit Zweitehen eingepreist. Zu wünschen wäre, dass nun auch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe seinen konservativen Kurs aufgibt.

WOLFGANG JANISCH



Diskriminierend

EuGH: Kirche darf wiederverheiratetem Chefarzt nicht kündigen

Karlsruhe – Es war eine sehr private Entscheidung – aber den Chefarzt eines katholischen Krankenhauses in Düsseldorf hätte seine zweite Ehe beinahe den Job gekostet. Scheidung und Wiederheirat – das wollte sein Arbeitgeber nicht dulden und schickte ihm die Kündigung. Seit fast zehn Jahren führt der Mann deshalb einen Rechtsstreit. Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Machtwort gesprochen, das die Arbeitsverhältnisse bei kirchlichen Arbeitgebern umkrempeln wird: Die Kündigung war diskriminierend und verstößt gegen EU-Recht.

Das Verfahren ist zwar noch nicht ganz zu Ende, es geht zurück ans Bundesarbeitsgericht (BAG). Aber die Vorgaben des obersten EU-Gerichts sind eindeutig. Zwar dürfen Kirchen, ganz grundsätzlich, auch aus europäischer Perspektive von ihren Mitarbeitern eine gewisse Loyalität fordern. Aber eben nur, soweit dies für die Art der Tätigkeit wirklich notwendig ist. Es müsse sich um eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos dieser Kirche“ handeln – eine Vorgabe, die vollständig gerichtlich überprüfbar sei.

Letztlich ist das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen also dort am stärksten, wo es ums religiöse Kerngeschäft geht. Wer mit Glaubensfragen befasst ist, wer am Verkündigungsauftrag mitwirkt, wer die Kirche nach außen vertritt, der darf strengeren Anforderungen unterworfen werden, auch bei Ehe und Scheidung. Für die Leitung der Abteilung „Innere Medizin“ als Chefarzt hingegen, so schreiben die Richter, „erscheint die Akzeptanz dieses Eheverständnisses für die Bekundung des Ethos (...) nicht notwendig“. Soll heißen: Auch mit wiederverheirateten Chefarzten kann die katholische Kirche ihre Position zur Ehe glaubwürdig aufrechterhalten. Der Mann arbeitet übrigens bis heute im selben Düsseldorfer Krankenhaus, weil der Gerichtsstreit noch nicht beendet ist.

Mit dem Urteil gehen die Europa-Richter auf Konfrontation zu Karlsruhe

Zwar hat auch die katholische Kirche inzwischen ihr Anforderungsprofil zumindest ein wenig den Scheidungsraten angepasst. Die Chefarzt-Kündigung beruhte noch auf den strengen Regeln der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ von

1993. Weil die Ehe nach kanonischem Recht unauflöslich ist, drohte bei einer neuerlichen standesamtlichen Heirat regelmäßig der Rauswurf. Im Jahr 2015 wurden die Regeln reformiert. Die neuerliche Heirat

katholischer Mitarbeiter ohne besonders kirchenrelevante Funktion wird danach nur bei Vorliegen „besonderer Umstände“ als schwerwiegender Loyalitätsverstoß eingestuft. „Einen Fall wie diesen wird es nach der neuen Grundordnung nicht mehr geben“, vermutet Rechtsanwalt Norbert Müller, Anwalt des Chefarztes. Dennoch ist das Kündigungsrisiko nicht aus der Welt.

Mit dem Urteil geht der EuGH auf Konfrontationskurs zum Bundesverfassungsgericht. Denn er fasst das kirchliche Selbstbestimmungsrecht sehr viel enger als das Verfassungsgericht, das den Kirchen seit Jahrzehnten in arbeitsrechtlichen Fragen einen äußerst großzügigen Spielraum einräumt. Was für die Glaubwürdigkeit der Kirchen notwendig sei, das bestimmten die Kirchen selbst, entschied Karlsruhe 2014 in ebendiesem Fall des gekündigten Chefarztes. Maßgeblich sei das „glaubensdefinierte Selbstverständnis“ der Kirchen. Den staatlichen Gerichten bleibe nur eine Plausibilitätskontrolle.

Dass der EuGH hier einen Paradigmenwechsel anstrebt, kündigte sich bereits im April an. Damals ging es um einen befristeten Referentenjob bei einem Evangelischen Werk, eine konfessionslose Bewerberin war abgewiesen worden, hatte geklagt und bekam recht. Damit begann die Definitionsmacht der Kirchen für kirchliche Sonderregeln zu schrumpfen. Laut EuGH dürfen sie nicht in eigener Hoheit festlegen, wie viel Glaubensnähe für das Heilen von Patienten oder das Pflegen alter Menschen in kirchlichen Einrichtungen notwendig ist. Darüber befinden staatliche Gerichte.

Die Deutsche Bischofskonferenz will am Ende des Verfahrens prüfen, „ob die Entscheidungen mit den Vorgaben des Grundgesetzes im Einklang stehen“. Womöglich trägt die Kirche das Thema erneut nach Karlsruhe. Und dass das Bundesverfassungsgericht das Feld kampflos räumt, ist nicht sonderlich wahrscheinlich.

WOLFGANG JANISCH



taz vom 12.09.2018

Kirche darf nur „notwendige“ Loyalität fordern

Europäischer Gerichtshof stellt Kündigung eines Chefarztes durch katholisches Krankenhaus in Frage. Seine zweite Ehe ist wohl nicht relevant für Tätigkeit und Glaubwürdigkeit.

Das Neue
Katholische Einrichtungen können von ihren Beschäftigten nur insoweit Loyalität verlangen, wie dies für den jeweiligen Arbeitsplatz notwendig ist. Das hat jetzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall eines deutschen Chefarztes entschieden, der von einem katholischen Krankenhaus gekündigt wurde, weil er zum zweiten Mal heiratete. (Az.: C-68/17)

Der Kontext
Der betroffene Mediziner hatte als Chefarzt am katholischen Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf gearbeitet. Er war dort Leiter der Abteilung für „Innere Medizin“. Seine erste Ehefrau trennte sich 2005 nach langer Ehe von ihm. Zwei Jahre später heiratete er eine Assistenzärztin. Als die Klinik von der neuen Ehe des Chefarztes erfuhr, kündigte sie ihm. Das Eingehen einer – nach katholischem Verständnis ungültigen – zweiten Ehe sei ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß. Für die Kirche sei die Ehe heilig und unauflöslich.

Der Chefarzt klagte gegen die Kündigung und hatte zunächst auch Erfolg. 2011 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass die Entlassung rechtswidrig war. Das Verbot der Zweitheirat sei der Kirche offensichtlich nicht sehr wichtig, denn von evangelischen oder konfessionslosen Chefarzten werde die Beachtung dieser Pflicht nicht verlangt.

Dagegen erhob jedoch der katholische Krankenhausträger Verfassungsklage. 2014 hob das Bundesverfassungsgericht das BAG-Urteil auf. Die Arbeitsrichter hätten das Selbstbestimmungsrecht der katholischen Kirche nicht genug beachtet. Es stehe ihnen nicht zu, zu beurteilen, was der Kirche mehr oder weniger wichtig sei.

Das Bundesarbeitsgericht legte den Fall nun dem EuGH vor. Es

wollte wissen, ob es mit dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot vereinbar ist, wenn katholische Krankenhäuser an katholische Ärzte andere Anforderungen stellen als an evangelische oder konfessionslose Ärzte.

Der EuGH bestätigte zunächst, dass Kirchen und kirchliche Sozialeinrichtungen nach EU-Recht von ihren Beschäftigten verlangen können, dass sie sich „loyal und aufrichtig“ im Sinne des „Ethos“ der Kirche verhalten. Allerdings haben die Kirchen dieses Privileg nur, soweit dies für den konkreten Arbeitsplatz „notwendig“ ist. Ausreichend sei aber schon die Notwendigkeit für eine glaubwürdige Vertretung nach außen. Welches loyale Verhalten für einen Chefarzt an einem katholischen Krankenhaus notwendig ist, müsse nun das Bundesarbeitsgericht entscheiden.

Der EuGH gibt den deutschen Richtern aber „Hinweise“. So erscheine die Akzeptanz des katholischen Eheverständnisses nicht notwendig, um glaubwürdig die Abteilung für „Innere Medizin“ eines katholischen Krankenhauses zu leiten. Diese Überlegung werde dadurch „bekräftigt“, dass das katholische Krankenhaus auch evangelische und konfessionslose Chefarzte einstelle, für die diese Loyalitätsanforderung nicht gelte.

Die Reaktionen
Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes begrüßte die Gerichtsentscheidung: „Das Urteil stärkt den Diskriminierungsschutz der Beschäftigten bei Kirchen und kirchennahen Arbeitgebern“. Die Gewerkschaft Verdi forderte Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht. „Die kirchlichen Sonderrechte sind längst nicht mehr zeitgemäß“, sagte Gewerkschaftssekretär Mario Gembus.

Hans Langendörfer, Sekretär der Bischofskonferenz, versuchte zu deeskalieren. Er betonte, dass der Fall heute „anders zu beurteilen“ wäre, weil die „Grundordnung“ für kirchliche Arbeitsverhältnisse 2015 wesentlich geändert wurde. Tatsächlich kommt es heute darauf an, ob die Wiederheirat geeignet ist, ein „erhebliches Argernis“ zu erzeugen. Wer sich nicht exponiert, hat also in der Regel nichts mehr zu befürchten. Völlig verschwunden ist der Konflikt aber nicht.

Die Konsequenz
Das Bundesarbeitsgericht wird in einigen Monaten über den Chefarzt-Fall entscheiden. Wenn es den „Hinweisen“ des EuGH folgt, müsste es sich allerdings über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinwegsetzen. Dann könnte die Kirche wieder das Verfassungsgericht anrufen. Der Streit ist relevant für rund einige hunderttausend Beschäftigte bei kirchlichen Sozialeinrichtungen. Zweiter großer Streitpunkt ist das Eingehen einer homosexuellen Ehe. *Christian Rath*



elektronisches Anwaltspostfach

"Haarsträubende Konspirationsszenarien" zum Bea

Das elektronische Anwaltspostfach ist da, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer geht. Im Interview spricht er über toxische Kritik, eigene Fehler und das Ende von über 30 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit. / Von Constantin van Lijnden

Herr Schäfer, am 3. September ging das besondere elektronische Anwaltspostfach (Bea) an den Start, fast drei Jahre später als ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen und nach mehreren kleineren und größeren Pannen. Wie nervös waren Sie, dass diesmal alles gutgehen würde?

Überhaupt nicht.

Ist das Fatalismus oder Zuversicht?

Beides, aber vor allem Letzteres. Das Bea lief nach der Inbetriebnahme im November 2016 ja bereits 13 Monate lang, wir wissen also, dass es funktioniert. In den letzten neun Monaten ging es dann "nur" noch darum, das System sicher zu machen, nachdem Ende 2017 in dieser Hinsicht einige Mängel entdeckt worden waren. Daraufhin haben wir ein externes Gutachten zur Fehlersuche in Auftrag gegeben, auf dessen Erstellung allein 2400 Mannstunden verwendet wurden. Alle betriebsverhindernden und die meisten betriebsbehindernden Schwachstellen, die dabei ans Licht kamen, haben wir beheben und auch dies wiederum begutachten lassen. Es gab also eigentlich keinen Grund zur Annahme, dass es diesmal nicht funktionieren würde.

Hundertprozentige Sicherheit gibt es allerdings nie. Bestimmt wird es während des laufenden Betriebs hier und da mal das eine oder andere Problem geben. Und natürlich hätten uns auch beim Start irgendwelche unerwarteten Schwierigkeiten in die Quere kommen können. Und dann? Dann hätten wir eben einmal tief durchgeatmet, die Inbetriebnahme notfalls ein paar Tage verschoben und uns an die Arbeit gemacht. Es gibt eigentlich keinen Grund, das Thema so emotional zu sehen, wie es einige Personen tun.

Das sagt sich in Ihrer Rolle leicht.

Das sagt sich in meiner Rolle am allerschwersten. Die Brak als Institution und ich als ihr Präsident wurden in den letzten Jahren ja überzogen mit teilweise toxischer Kritik von einem zahlenmäßig eher kleinen, allerdings sehr lautstarken Teil der Anwaltschaft und der Medien. Gegen keinen Brak-Präsidenten wurden häufiger Rücktrittsforderungen erhoben als gegen mich, und nach mehr als 30 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit wird ein angebliches technisches Fiasko in der Erinnerung vieler Anwälte ein zentraler Teil meines Vermächtnisses bleiben. Sie dürfen mir glauben, dass mich das nicht kalt lässt - aber Ärger über unberechtigte Kritik hilft bei der Lösung praktischer Probleme schließlich auch nicht weiter, also habe ich immer versucht, die Dinge möglichst gelassen zu sehen.

War es denn nur unberechtigte Kritik?

Fast nur, was den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Brak betrifft, mit einer Ausnahme. Unsere Kommunikation zwischen dem 22. Dezember 2017 und dem 3. Januar 2018 war tatsächlich suboptimal. Die Ereignisse überschlugen sich damals: Das Bea sollte zum Jahreswechsel online gehen, kurz davor und mitten in der Weihnachtszeit machte der Chaos Computer Club dann auf einige Sicherheitslücken aufmerksam. Wir haben uns deshalb sofort mit der Herstellerfirma Atos, unserem Dienstleister, in Verbindung gesetzt, und diese hat uns ein neues Sicherheitszertifikat als Lösung des Problems angeboten. Wir konnten das aus eigener technischer Sachkenntnis natürlich nicht beurteilen und haben darauf vertraut, dass die von Atos präsentierte Lösung schon funktionieren würde, was rückblickend ein Fehler war. Da hätten wir uns und auch Atos im Nachhinein mehr Zeit lassen sollen, das gebe ich zu. Darüber hinaus habe ich fundierte Kritik an dem Umgang der Brak mit dem Projekt aber bis heute nicht gehört.

F.A.Z. Einspruch vom 05.09.2018 Einspruch Magazin (Fortsetzung)

Das war allerdings nicht das erste Mal, dass Atos bei der Entwicklung des Bea eine extrem schlechte Figur abgegeben hat. Bereits im Vorfeld hatte es diverse Verzögerungen gegeben, und bei der externen Begutachtung des Bea kamen noch viel mehr Sicherheitslücken zum Vorschein als nur die im Dezember bekannten. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Sie einen Dienstleister ausgewählt haben, der der Aufgabe nicht gewachsen war, und ihn auch nicht zu ordentlicher Arbeit haben anhalten können.

Zu sagen, dass Atos keine gute Softwareschmiede sei, weil es beim Bea Probleme gab, wäre ungefähr so wie zu behaupten, dass Mercedes keine Autos bauen kann, weil man persönlich Pech hatte und ein Montagsfahrzeug erwischt hat. Atos ist ein großer, erfahrener IT-Konzern mit einem Jahresumsatz von zwölf Milliarden Euro. Offensichtlich macht man dort eine ganze Menge richtig. Wir haben 2014 ja eine Ausschreibung zur Auftragsvergabe durchgeführt; von den 25 Bewerbern, die unsere Kriterien erfüllten, haben neun ein konkretes Angebot abgegeben, mit vieren sind wir in Verhandlungen eingestiegen. Der wirtschaftlich und technisch beste Bewerber war am Ende Atos. Nachdem im Anfang 2018 einen Gutachter brauchten, um die Systemsicherheit des Bea untersuchen zu lassen, hat uns das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übrigens eine Liste mit Unternehmen zugeschickt, die man dort für vertrauenswürdig und empfehlenswert hält. Wissen Sie, wer dort auf Nummer eins stand? Atos.

Das macht die Leistungsbilanz beim Bea nicht besser.

Nein, aber es erklärt, warum wir uns für diesen Anbieter entschieden haben. Dass das Projekt später als gesetzlich vorgesehen fertig wurde, hat übrigens auch noch andere Gründe. Seinerzeit hatte der Gesetzgeber beschlossen, dass das Bea bis zum 1. Januar 2016 fertig sein sollte. Das war von vornherein unrealistisch. Die Brak musste ja zunächst mal umfassende Vorarbeit leisten, bevor die Ausschreibung für das Projekt auch nur beginnen konnte. Wir haben damals zunächst die Adesso AG mit der Projektentwicklung und danach Caggemini beauftragt, uns bei der Erstellung eines Lastenhefts zu helfen; wir haben Workshops veranstaltet und Anwälte und Richter eingeladen, um deren Input zu bekommen, was das Bea am Ende würde leisten müssen. Nach einigen Monaten waren wir dann so weit, dass wir eine die Komplexität des Systems abbildende Auftragsbeschreibung formulieren konnten, und im Oktober 2014 erhielt Atos den Zuschlag. Zu dem Zeitpunkt war eine Fertigstellung bis zum 1. Januar 2016 eigentlich schon gar nicht mehr zu schaffen, aber Programmierer gehen mit diffizilen Zielvorgaben eben etwas anders um als Anwälte: Uns geht es um Exaktheit und Fehlervermeidung, denen um trial & error und auch um unternehmerischen Wagemut. Die Projektentwicklung wurde dann noch weiter durch weitere Anforderungen an das System, unter anderem durch die parallel laufende Debatte über Syndikusanwälte, verkompliziert, die auf einmal auch ein Bea bekommen sollten. Am Ende hatte der Gesetzgeber, der von den technischen Details weiß Gott, aber auch nicht vorwerfbar noch weniger Ahnung hatte als wir, eben einen Termin gesetzt, der nicht zu halten war. Ist das nun das große Versagen der Brak und von Atos? Ich denke nicht.

Sie räumen selber ein, dass die Brak nicht für besonders große IT-Kompetenz bekannt ist. Kann es sein, dass Sie mit der Projektleitung einfach überfordert waren?

Lassen Sie es mich so sagen: Wir haben uns um diese Aufgabe nicht gerissen, aber die Alternative wäre weitaus schlechter gewesen. Spätestens nach 2010 reifte in der Politik die Erkenntnis heran, dass die Justiz an der Digitalisierung nicht vorbeikommen würde. Es gab bereits zaghafte Pilotprojekte in Richtung eines elektronischen Rechtsverkehrs, das blieb aber alles Provisorium und Flickwerk, daher unattraktiv, ungenutzt und unergiebig. Die Länder brachten dann im Bundesrat einen Gesetzentwurf ein, der vorsah, dass sie die Schnittstellen für den elektronischen Rechtsverkehr eigenständig entwickeln würden; im schlimmsten Fall wäre das auf 16 verschiedene Lösungen hinausgelaufen, mit denen die Anwälte dann irgendwie hätten kommunizieren müssen. Auch ohne IT-Experten zu sein, war uns klar, dass das im Desaster münden würde. Also sind wir auf die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zugetreten und haben sie überzeugt, dass man die Sache andersherum aufziehen müsse: Die Anwaltschaft sollte eine Kommunikationslösung entwickeln, und die Gerichte würden sich damit abstimmen müssen. Das hielt und halte ich aus Sicht der Anwälte für einen Gewinn. Für die Brak hatte das die Nebenwirkung, dass uns mit dem Vorschlag auch gleich die Verantwortung für das Projekt zufiel. Weil wir aber keine IT-Fachleute sind, haben wir uns in jeder

Fortsetzung nächste Seite

F.A.Z. Einspruch vom 05.09.2018 Einspruch Magazin (Fortsetzung)

Phase Unterstützung von externen Dienstleistern eingekauft, die eigentlich über jeden Zweifel erhaben sind.

Sind sie das? Es gibt jedenfalls auch viel Kritik an den frühen Weichenstellungen beim Bea, die noch bei der Erarbeitung der Ausschreibung zusammen mit der Adesso AG und Capgemini erfolgt sind. Der Vorwurf lautet sinngemäß, dass die Brak mit dem Bea unnötigerweise versucht habe, das Rad neu zu erfinden. Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation über das Internet sei auf Basis der etablierten E-Mail- und PGP-Standards ein seit langem gelöstes Problem. Diese Standards hätte man für einen Bruchteil der Kosten des Bea an die speziellen Bedürfnisse der Anwaltschaft anpassen können.

Diese Behauptung habe ich auch schon einige Male gehört; belegt hat sie noch niemand. Was das Bea leisten muss, ist einerseits durch das Gesetz beschrieben, andererseits durch die Usancen der Gerichte und der Anwaltschaft diktiert. Dazu gehört insbesondere ein komplexes Management der Zugriffsrechte auf einzelne Bea-Konten, weil der Versender einer Nachricht nicht wissen kann, welche Sekretärin oder welche Urlaubsvertretung der Empfänger möglicherweise zur Lektüre der an ihn geschickten Nachrichten bevollmächtigt hat. Dieser spezielle Bedarfsfall kann nach meinem Verständnis und nach dem Verständnis der seinerzeit mit der Entwicklung des Lastenhefts betrauten Dienstleister gerade nicht mit einer einfachen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedient werden. Er erfordert stattdessen eine kompliziertere Systemarchitektur unter Einschaltung eines zentralen Knotenpunktes, der beim Bea wiederum über ein Hardware Security Module (HSM) abgesichert wird.

Diese Systemarchitektur hat Ihnen eine aktuell am Berliner Anwaltsgerichtshof anhängige Klage eingebracht. Unter den von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) koordinierten Klägern befinden sich unter anderen der Rechtsanwalt der Deutschen Umwelthilfe, Remo Klinger, sowie die ehemalige Bundestagsabgeordnete der Linken Halina Wawzyniak. Die Kläger sehen das HSM als Sicherheitsrisiko an, weil es einen zentralen Angriffspunkt bildet, über den sich theoretisch sämtliche über das Bea versandten Nachrichten entschlüsseln ließen. Wie viel Sorge bereitet Ihnen diese Klage?

Gar keine, denn ich halte sie für unbegründet. Das Gesetz verlangt für das Bea ausdrücklich einen "sicheren" Übertragungsweg, aber nicht den absolut "sichersten", der noch gegen die haarsträubendsten Konspirationsszenarien Schutz gewährt. Auch De-Mail, welches vom Gesetz als sicherer Übertragungsweg anerkannt ist, benutzt keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in der Form, in der sie nun von uns gefordert wird; umgekehrt ist die Übertragung unter Einschaltung eines HSM als sicherer Industriestandard anerkannt. Gar nicht sprechen will ich übrigens von den Wegen, auf denen analoge Anwaltspost seit jeher übertragen und verwahrt wird. Wenn man hier dieselben Standards anlegen wollte, die die GFF beim Bea für nötig hält, dann dürften Sie Klageschriften nur noch in Panzerfahrzeugen zustellen, müssten Stacheldraht vor Ihrer Kanzlei anbringen und einen Safe als Aktenschrank installieren. Damit will ich mich über berechnete kritische Nachfragen zur Sicherheit des Bea nicht lustig machen. Aber es gibt eben auch einen Punkt, an dem die verbleibenden Angriffsmöglichkeiten so voraussetzungsreich und praktisch undurchführbar sind, dass das Beharren auf noch strengeren Sicherheitsvorkehrungen als bloße Prinzipienreiterei daherkommt.

Eine gewisse Doppelmoral im Umgang mit Sicherheitsstandards zeigt sich übrigens auch an anderer Stelle. Viele Anwälte forderten von uns, das Bea nicht zu starten, bevor die unlängst diskutierte Padding-Sicherheitslücke nicht geschlossen ist. Der Grund, warum sie nicht geschlossen ist, ist aber die erforderliche Kompatibilität zum EGVP-System der Gerichte. Wer meint, dass das Bea mit der Padding-Problematik nicht starten dürfe, der müsste konsequenterweise auch fordern, dass das EGVP bis zur Lösung des Problems vom Netz genommen wird. Dahingehende Aufrufe habe ich seltsamerweise aber noch nicht gehört.

Das klingt nach einer gewissen Frustration angesichts der massiven Kritik.

Persönliche Frustrationen spielen in der Sache keine Rolle. Es stimmt aber, dass wir öffentliche Veranstaltungen und Diskussionsangebote teilweise ausgeschlagen haben, weil der Eindruck bestand, dass es ohnehin nur darum gehen würde, uns um jeden Preis eins auszuwischen. Wer so vorgeht, betreibt - vielleicht unabsichtlich, gleichwohl wirkungsvoll - das Geschäft jener Kräfte, die die anwaltli-

Fortsetzung nächste Seite

F.A.Z. Einspruch vom 05.09.2018 Einspruch Magazin (Fortsetzung)

che Selbstverwaltung als Ganzes in Frage stellen wollen. Dass das am Ende im Interesse der Anwaltschaft wäre, bezweifle ich.

Die Kritik kam nicht zuletzt auch vom Deutschen Anwaltverein (DAV). Wie würden Sie dessen Verhältnis zur Brak beschreiben?

Wenn zwei Organisationen Interessen vertreten, die zwar nicht immer, aber doch oft gleichgelagert sind, hängen das Niveau und die Qualität der Zusammenarbeit stark vom Einvernehmen der jeweils Handelnden ab. Bei allem Respekt würde ich behaupten, dass es gerade beim Thema Bea nicht stark ausgeprägt war.

Aber die Ablehnung gegen das Bea ist breit. Können Sie diese denn nicht teilweise auch nachvollziehen?

Es gibt sicher verschiedene Gründe, warum manche Anwälte hier wenig Anpassungsbereitschaft zeigen. Ich behaupte fest: Wer geistig in der Lage ist, einen Schriftsatz zu verfassen, der ist auch in der Lage, das Bea zu benutzen. Aber für manche Kollegen bedeutet das natürlich eine als lästig empfundene Umstellung ihrer Arbeitsabläufe; manche empfinden die Digitalisierung und alles, was sie mit sich bringt, auch als Bedrohung für ihr Geschäft und versperren sich deshalb digitalen Lösungen. Das ist zwar irrational, aber menschlich verständlich.

Wäre es dann nicht besser gewesen, auf eine Nutzungspflicht für das Bea zu verzichten? Wenn es gut ist, wird es sich ohnehin durchsetzen, genauso wie sich zum Beispiel WhatsApp durchgesetzt hat.

Auch ich glaube, dass es sich durchsetzen würde - allerdings in einem mehrere Jahrzehnte dauernden Prozess. Bei vielen Anwälten würde es vermutlich schnell gehen, die skeptischen würden sich aber zumindest teilweise weigern. Und solange ein solches Modell nicht von allen genutzt wird, leidet seine Attraktivität auch für diejenigen, die es eigentlich nutzen wollen. Letztlich war das aber eine politische Entscheidung. Der Gesetzgeber will den elektronischen Rechtsverkehr eben zügig vorantreiben und hat mit dem Bea nun einen Impuls gesetzt, der auch den Weg zur elektronischen Gerichtsakte bereiten wird. Dass die Nutzungspflicht als Berufsausübungsregelung mit Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar ist, hat das Bundesverfassungsgericht übrigens bereits entschieden.

Sie erwähnten eben die elektronische Gerichtsakte, die bis 2026 an allen Gerichten eingeführt werden soll. Für wie realistisch halten Sie diese Frist angesichts Ihrer Erfahrungen mit dem Bea?

Auf das exakte Jahr würde ich mich nicht festlegen wollen, aber ich bin überzeugt, dass die elektronische Akte im Lauf der nächsten zehn Jahren kommen wird, vielleicht nicht überall gleichzeitig und gewiss auch mit ein paar Problemen, Widerständen und Geburtsschmerzen, aber im Endeffekt zu jedermanns Gewinn.

Frustriert es Sie eigentlich, dass das Gespräch über die Aktivitäten der Brak in den letzten Jahren fast ausschließlich um das Bea kreiste? Sie betreiben ja schließlich auch noch andere Projekte.

Das tun wir in der Tat. Aktuell tragen wir zum Beispiel den in der letzten Legislaturperiode im Kompetenzwirrwarr leider untergegangenen Wunsch nach einem eigenen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft erneut an die Politik heran; das scheint mir angesichts der weitreichenden Ermittlungsbefugnisse der regulären Datenschutzbeauftragten und der besonderen Verschwiegenheitspflicht der Anwälte dringend angezeigt. Ein weiteres, schon europarechtlich gebotenes Thema auf unserer Agenda ist die allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte.

Das Bea ist am 3. September gestartet, Ihre Präsidentschaft endet am 14. - und damit knapp ein Jahr früher als eigentlich geplant. Gibt es da einen Zusammenhang?

Höchstens einen indirekten, der mit der Arbeitsbelastung zu tun hat. Es ist jedenfalls nicht so, dass ich wegen der Schwierigkeiten in der Entwicklungsphase des Bea zurückträte. Und wer mir unterstellt, dass ich einen angeblich übereilten Projektstart kurz vor Ende meiner Amtszeit forcieren würde, um

Fortsetzung nächste Seite

F.A.Z. Einspruch vom 05.09.2018 Einspruch Magazin (Fortsetzung)

mir diesen "Erfolg" noch ans Revers heften zu können, verwechselt meine Bedeutung mit der des Projektes.

Richtig ist: Ich bin 71 Jahre alt und habe vergangenes Jahr eine Krebsdiagnose erhalten. Der Krebs wurde zum Glück in einem frühzeitigen Stadium entdeckt und konnte in einer Operation entfernt werden, in deren Folge ich vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember 2017 als Präsident der Brak ausfiel. Seitdem arbeite ich wieder, aber meine Ärzte haben mir dringend geraten, es in Zukunft etwas ruhiger angehen zu lassen. Diesem Rat bin ich gefolgt und habe meinen Präsidentenkollegen im Mai mitgeteilt, dass ich mein Amt zum 14. September niederlegen werde. Mit Ulrich Wessels ist zum Glück ein in jeder Hinsicht würdiger Nachfolger gefunden.

Zu guter Letzt: Wie erinnern Sie sich an Ihre Amtszeit, und wie würden Sie hoffen, dass man sich an Sie erinnert?

Die weniger schönen Erinnerungen treten ja zum Glück im Laufe der Zeit in den Hintergrund; mein eigenes Fazit ist daher fast ausschließlich positiv. Ich bin seit 1986 Teil der anwaltlichen Selbstverwaltung, war von 2000 bis 2010 Präsident der Kammer in Tübingen, von 2007 bis 2015 Vizepräsident und von 2015 bis 2018 Präsident der Brak. Ich habe dadurch die Chance bekommen, Erfahrungen zu machen, die ich als normaler Anwalt nie gemacht hätte; das hat meinen Horizont ungemein erweitert und mir Begegnungen mit Persönlichkeiten erlaubt, die mir sonst nicht möglich gewesen wären. Es war also ein Privileg, diese Aufgaben übernehmen zu dürfen. Dass ich der Brak-Präsident bin, der in seiner Amtszeit die meisten Rücktrittsforderungen erhalten hat, muss ich eben aushalten. Ich bin kein IT-Freak und werde auch keiner mehr, aber ich habe versucht, auch beim Bea mein Bestes zu tun, und glaube wirklich, dass es so schlecht nicht war.

Mit ein klein wenig Stolz denke ich an die von mir angestoßene und in Gang gesetzte Zusammenarbeit mit der israelischen Rechtsanwaltskammer, die sich bis heute und in die Zukunft in regelmäßigen gegenseitigen Besuchen fortsetzt. Wir haben im Jahr 2005 ein Programm aufgesetzt, im Zuge dessen alle drei Jahre die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder aus den regionalen Kammern das Land des jeweils anderen bereisen, des Holocausts gedenken, die gegenseitigen Rechtstraditionen kennenlernen und ihre aktuelle Anwaltstätigkeit reflektieren. Über diesen Austausch junger Kollegen freue ich mich, und ich wäre dankbar, wenn ich auch dafür in Erinnerung bliebe.



IM PROFIL

Ausgleichender Anwaltspräsident

Wenn Ulrich Wessels am 14.9. um 14 Uhr sein Amt als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer antritt, könnte diese Institution gerade den schwersten Sturm ihrer bisherigen Geschichte überstanden haben – die pannenreiche Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“. Als Chef der Anwaltskammer Hamm hat der Advokat aus Münster schon einige Erfahrung im Management der Selbstverwaltung gesammelt.

Gelassen, geruhsam und uneitel, wie es sich für einen Westfalen geziemt, macht der 59-Jährige kein Aufhebens um seine juristischen Familienbande. Doch die rein routinemäßige Frage des Reporters, ob er womöglich irgendwie mit dem Verfasser der Standardlehrbücher zum Strafrecht im blauen Umschlag verwandt sei, bringt zum Vorschein: Das war der Vater. Mehr noch: Patenonkel war Hans Brox, ehemaliger Bundesverfassungsrichter und Bestsellerautor im Zivilrecht. Womit dem künftigen Bundesanwaltspräsidenten gleich zwei der drei maßgeblichen Rechtsgebiete in die Wiege gelegt worden sind.

„Das beA ist und bleibt ein immerwährender Zukunftsprozess“, sagt Wessels staatsmännisch nach der Wiederinbetriebnahme am 3.9. – nach einem Dreivierteljahr Zwangsabschaltung wegen erheblicher Sicherheitsrisiken. „Die Entwicklung wird weitergehen, das ist bei neuen und komplizierten Systemen nicht zu vermeiden.“ Bekommen Kanzleien künftig einen eigenen elektronischen Briefkasten? Großkanzleien eine Schnittstelle für ihre Terminalserver? Soll gar die ganze Software auf Open Source umgestellt und eine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingeführt werden? Diese Fragen, von einigen Regionalkammern vorangetrieben, stehen an.

„Ein echter Mehrwert“

Die Notbremsung am Tag vor Weihnachten vergangenen Jahres hat die Anwaltsbranche in Aufregung versetzt. „Das war schwierig, das kann man gar nicht ab-

streiten“, sagt Wessels, will nun aber lieber in die Zukunft blicken. „Das Ziel ist ein echter Mehrwert für die Anwaltschaft und die Justiz.“ Spätestens im Jahr 2026 soll der elektronische Rechtsverkehr schließlich auch für die Justiz verbindlich werden. Für Anwälte gilt schon jetzt die passive Nutzungspflicht, auch wenn sich erst ein Bruchteil des Berufsstands die nötigen Zugangskarten besorgt hat.

Verhaltene Selbstkritik

„Wir hätten in bestimmten Bereichen etwas proaktiver vorgehen können“, lautet die verhaltene Selbstkritik des bisherigen BRAK-Vize. Verträge mit dem Programmentwickler Atos wurden nicht, Gutachten der nach dem Weihnachtsdesaster eingeschalteten Kontrollfirma Secunet spät und nur zusammenfassend veröffentlicht. Intransparent, schimpften manche Anwälte. Dass eine „nicht zur Anwaltschaft zugelassene“ Person – gemeint war ein Aktivist des Chaos Computer Clubs – das Postfach „kompromittiert“ habe, schien BRAK-Skeptikern angesichts von dessen Verdiensten um die Aufdeckung der Programm Macken auch nicht gerade passend.

„Dass Kritik geäußert wurde, ist vollkommen berechtigt“, beteuert Wessels: „Aber mich hat gestört, dass einige wenige Anwälte unsachlich argumentiert haben.“ Die Einführung des beA sei nun mal eine Entscheidung des Gesetzgebers gewesen. Und vor jedem Zwischenschritt zur Pannenbehebung habe das Präsidium zunächst die Zustimmung einer Haupt-

Fortsetzung nächste Seite



NJW-aktuell 38/2018 (Fortsetzung)

versammlung oder der Präsidentenkonferenz einholen müssen.

Keinen Zweifel lässt Wessels daran aufkommen, dass er nicht nur für das eine Jahr an der Spitze der Standesorganisation zur Verfügung steht, das ihm die Ersatzwahl für den wegen einer Krebsoperation zurückgetretenen Ekkehart Schäfer im Mai beschert hat. Aufgaben gibt es genug, wie Wessels auflistet. Ein eigener Datenschutzbeauftragter für die Anwaltschaft steht auf seinem Wunschzettel an die Politik. Die Sicherung der anwaltlichen Verschwiegenheit, die nicht durch die Hintertür ausgehöhlt werden dürfe – etwa durch Meldepflichten für Steuergestaltungsmodelle. Die fürs kommende Jahr erwartete Erhöhung der Anwaltsgebühren, die nicht mit einer neuerlichen Anhebung der Gerichtskosten einhergehen dürfe. Nicht zuletzt das anwaltliche Gesellschaftsrecht, für dessen Erweiterung um eine „Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG“ Wessels eintritt. Und auch, wenn es beim beA kurzfristig wechselseitig harsche Töne gab: „Die Themen werden wir gemeinsam mit dem DAV angehen.“ Gegenüber dessen Präsidenten Ulrich Schellenberg habe er „keinerlei Berührungängste“. Wenn ihm bei all dem Zeit bleibt, widmet er sich der Literatur, dem Golfen und Fahrradfahren.

Auf Modernisierungskurs

Gerade die Ereignisse in Chemnitz und die öffentlichen Diskussionen danach haben Wessels verdeutlicht, wie wichtig rechtsstaatliche Strukturen seien. „Es ist eine besondere Aufgabe der Anwaltschaft, den Mandanten zu erklären, was das bedeutet.“ Etwa warum er auch mal einen Prozess verlieren könne. In seiner eigenen Kanzlei mit insgesamt sechs Partnern betätigt sich der verheiratete Vater von drei erwachsenen Kindern als Fachanwalt für Familien- und Verwaltungsrecht sowie als Notar. Seine Stärke sieht er darin, dass er auf andere Menschen zugehen und deren Argumente aufnehmen könne: „Auch in der BRAK kann ich einen Ausgleich zwischen verschiedenen Lagern schaffen.“

Der Berufsstand müsse modernisiert werden – „aber erst mal muss man wissen, wo man hin will“. Insgesamt sieht Wessels seine Zunft gut aufgestellt. In der Kammer Hamm war er Mitglied des Vorstands und einer Beschwerdeabteilung, bevor er Schatzmeister und dann Präsident wurde. „Schwarze Schafe und pathologische Fälle gibt es überall“, hat er dort erlebt. Aber eine Verwilderung der Sitten sei nicht festzustellen, das zeige sich auch in der Statistik. Die Bedeutung des Berufsrechts für die sachgemäße Ausübung der Anwaltstätigkeit will er auch den jungen Kollegen verdeutlichen, etwa bei deren Vereidigung. Wenn sie in der Selbstverwaltung – beispielsweise in der Satzungsversammlung – mitwirkten, schärfe dies das Bewusstsein dafür. * Joachim Jahn



NEUER BRAK-PRÄSIDENT

Moderator

Die 165 000 Rechtsanwälte in Deutschland haben einen neuen Präsidenten. Ulrich Wessels trat am Freitag das Amt an. Ein paar Tage vorher ging das elektronische Anwaltspostfach in Betrieb. Die zeitliche Koinzidenz ist Zufall, doch unter den Funktionären der Anwaltschaft besteht die Hoffnung, die Öffentlichkeit endlich wieder mit anderen Themen zu erreichen als mit den Querelen um das Postfach. Die Idee war richtig: Die Kommunikation der Anwälte sollte dem Stand des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Ein heikles Unterfangen für die Bundesrechtsanwaltskammer, die für das Projekt verantwortlich ist. Das Fax hatte es schwer genug, sich durchzusetzen. Als es in der Justiz endlich voll etabliert war, fing es an, im Wirtschaftsleben wieder auszusterben. Der Start des elektronischen Anwaltspostfachs, ursprünglich schon für Anfang

2016 geplant, musste wegen technischer Probleme aber immer wieder verschoben werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer musste sich viel anhören: Von „rechtsstaatlichem Skandal“ war die Rede, von „Verschwendung von Zwangsbeiträgen“ und „Dilettantismus“. Wessels Vorgänger Ekkehart Schäfer wurde zum Rücktritt aufgefordert. Er beklagte sich kürzlich in dieser Zeitung über die „teilweise toxische“ Kritik eines Teils der Anwaltschaft und der Medien. Seinen vorzeitigen Rücktritt begründete er mit gesundheitlichen Problemen. Wessels beteuert, er sei sich bewusst, dass man am elektronischen Postfach ständig weiterarbeiten müsse.

Doch der 59 Jahre alte Fachanwalt für Familienrecht und Verwaltungsrecht aus Münster will sich auch auf anderes konzentrieren. Er plädiert dafür, die Anwaltschaft in den „Pakt für den Rechtsstaat“ einzubeziehen. Im Koalitionsvertrag haben Union und SPD vereinbart, 2000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte zu schaffen. Der Grundgedanke des Pakts sei, das Vertrauen in die Demokratie durch einen handlungsfähigen Rechtsstaat zu stärken. Diese Aufgabe dürfe nicht nur der Justiz und den Behörden überlassen werden, meint Wessels. Es sei auch Aufgabe der Anwaltschaft, ihre Bedeutung für den Rechtsstaat der Bevölkerung bewusst zu machen.

Die nordrhein-westfälische Justiz hatte Wessels nach Staatsexamen und Promotion eine Stelle angeboten. Doch er entschied sich für die Kanzlei, in der er schon als Referendar gearbeitet hatte. Bis heute ist er ihr treu geblieben und hat diese Wahl, wie er sagt, „nie bereut“. Seit Jahren engagiert sich der Vater dreier Kinder berufsrechtlich in der Rechtsanwaltskammer Hamm, seit 2012 als deren Präsident.

Wessels ist nicht nur Anwalt, sondern auch Notar. Er muss also nicht immer nur streiten, sondern hilft auch, die Wogen zu glätten. Für Wessels ist das umso wichtiger, je dramatischer der Konflikt ist. Sogar Scheidungen könne man einen Teil des Schreckens nehmen, wenn die finanziellen Fragen alle schon im Vorfeld geklärt sind. Der ausgleichende Teil seiner beruflichen Tätigkeit entspreche seinem Naturell, sagt Wessels. „Ich gehe Auseinandersetzungen nicht aus dem Weg, aber ein Miteinander ist mir immer lieber.“ HELENE BUBROWSKI



MIETRECHT

Leider noch Zukunftsmusik: Die elektronische Unterschrift unter den Mietvertrag

Die elektronische Signatur im Mietrecht steht vor einem langen Gang durch die Instanzen / Von Cornelia Thaler und Simon Schulz

FRANKFURT, 13. September. Die Digitalisierung hat bereits seit einigen Jahren Einzug in die Immobilienbranche gehalten und macht auch vor dem Immobilienwirtschaftsrecht nicht halt. Die Möglichkeit des schriftlichen elektronischen Vertragsabschlusses, die kürzlich durch europäisches Recht neu geregelt wurde, ist bisher in Deutschland aber kaum wahrgenommen worden. Dabei bietet die qualifizierte elektronische Signatur erhebliches Effizienz- und Vereinfachungspotential. Inzwischen wächst der Druck aus dem angloamerikanischen Raum. Bei digitalen Innovatoren wie beispielsweise Amazon und Google ist die digitale Signatur das Standardmodell, auch für Mietverträge. Kann dieses Potential auch in Deutschland gehoben werden, oder wird für Mietverträge hier die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB, § 550) abermals zum juristischen Stolperstein?

Die qualifizierte elektronische Signatur ist ein aus Brüssel stammender Rechtsbegriff: Daten in elektronischer Form werden anderen elektronischen Daten zwecks deren Authentifizierung beigelegt. Diese Daten sind die elektronische Signatur. Der Nutzer verwendet sie zum Unterzeichnen digitaler Dokumente. Die qualifizierte elektronische Signatur ist gemäß § 126a BGB grundsätzlich als Ersatz für die handschriftliche Unterschrift zugelassen.

Fortsetzung nächste Seite



FAZ Einspruch vom 18.09.2018 (Fortsetzung)

Die europäische Verordnung über Signaturen (Eidas) legt einen technischen Mindeststandard für die qualifizierte elektronische Signatur fest. Dazu gehört unter anderem, dass nur bestimmte zertifizierte Stellen, sogenannte Vertrauensdienste, Signaturdienstleistungen erbringen dürfen. Verschiedene Verschlüsselungsverfahren sind als verkehrssicher ausgewiesen. In der Praxis am häufigsten sind die sogenannten asymmetrischen Verfahren: Durch Anwendung einer Software werden mit Hilfe einer mathematischen Einwegfunktion ein privater und ein öffentlicher Schlüssel generiert. Die beiden Schlüssel haben die Eigenschaft, dass ein mit dem privaten Schlüssel verschlüsseltes Dokument zwar mit dem öffentlichen Schlüssel entschlüsselt, der private Schlüssel aber nicht aus dem öffentlichen Schlüssel berechnet werden kann. Zur Erstellung der Signatur wird das zu unterzeichnende Dokument zunächst mit einer sogenannten Hash-Funktion auf eine einzigartige Zeichenabfolge umgerechnet, den sogenannten Hash-Wert. In einem zweiten Schritt wird der Hash-Wert unter Verwendung des privaten Schlüssels verschlüsselt. Diese verschlüsselte Datei stellt mit weiteren Informationen die elektronische Signatur dar. Sie kann dem signierten Dokument beigelegt werden. Der Empfänger der Signatur kann mit Hilfe des frei verfügbaren öffentlichen Schlüssels aus der Signatur wieder den Hash-Wert erzeugen. Stimmt

dieser mit dem Hash-Wert des signierten Dokuments überein, wird so festgestellt, dass dieses mit dem privaten Schlüssel des Unterzeichners signiert und seither nicht mehr verändert wurde.

Aber kann dieses Verfahren risikofrei auf langlaufende Mietverträge angewendet werden? Zum Hintergrund: Für einige Vertragstypen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch die Schriftform zwingend vorgeschrieben. Dazu gehört auch der auf länger als ein Jahr befristete Mietvertrag. Wenn dieser nicht in der vorgesehenen Schriftform abgeschlossen wurde, ist er zwar nicht unwirksam, kann aber von jeder Partei kurzfristig und jederzeit nach einem Jahr gekündigt werden, unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Eine solche Kündigung kann für Investoren oder Mieter ein wirtschaftliches Desaster sein; ein latentes Kündigungsrisiko bedeutet eine potentiell erhebliche Wertminderung für eine Immobilie.

Nach der Gesetzeslage ist die qualifizierte elektronische Signatur schriftformkonform. Nichts anderes sollte also für Mietverträge gelten. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer umfangreichen und zumindest auf den ersten Blick nicht immer einheitlichen oder nachvollziehbaren Rechtsprechung spezielle Anforderungen an die Einheitlichkeit des unterschriebenen (Papier-)Mietvertragsdokumentes gestellt. Bei dem elektronisch signierten Dokument gibt es aber kein Papierdokument, sondern ein gegebenenfalls auf diversen Servern gespeichertes elektronisches Dokument. Es stellt sich also die Frage, wie sich die Gerichte zum elektronisch signierten Dokument positionieren werden.

Das bedeutet, dass der elektronischen Signatur zunächst ein vermutlich langjähriger Weg durch die Gerichte bis zum BGH bevorsteht, bevor ihre Verwendung bei langfristigen Mietverträgen empfohlen werden kann.

Dieses Ergebnis ist offensichtlich unbefriedigend: Neben der Frage, ob in vielen Ordnern durch die globalisierte Welt versandte (Papier-)Mietverträge zeitgemäß sind, scheint das Sicherheitskonzept der qualifizierten elektronischen Signatur sicherer und inhaltlich eindeutiger und besser überprüfbar zu sein. Der wirtschaftliche Schaden wäre aber erheblich, wenn deutsche Gerichte nach Jahren zu einem anderen Schluss kommen würden. Aus diesem Grund plädieren die Autoren für eine schnelle Klarstellung der Rechtslage, bestenfalls für die schon lange fällige Abschaffung beziehungsweise Modifizierung des § 550 BGB.

Die Autorin ist Partnerin, der Autor Rechtsanwalt der Kanzlei Clifford Chance in Frankfurt.



SZ vom 13.09.2018

NACHRICHTEN

Anwälte kritisieren Barley

Berlin – Der Deutsche Anwaltverein (DAV) übt deutliche Kritik an Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) und deren Gesetzentwurf gegen missbräuchliche Abmahnungen. DAV-Präsident Ulrich Schellenberg sagte der *Süddeutschen Zeitung*, von einem „grassierenden Abmahnunwesen“, das Barley beklage, könne „keine Rede sein, wenn in einem Rechtsstaat Mandanten ihr Recht in Anspruch nehmen“. Die Angst vor einer „Abmahnindustrie“ werde zu Unrecht geschürt, sagte Schellenberg. Im Gesetzentwurf heiße es, zehn Prozent aller Abmahnungen seien „missbräuchlich“. Dafür gebe es aber „bis heute keinerlei belegbare Zahlen“. Außerdem könnten Abmahnungen „nur erfolgen, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt“. Und Abmahnungen gebe es „überhaupt nur, weil der Staat im Werberecht, im Urheberrecht oder beim Datenschutz die Rechtsdurchsetzung Privaten überlässt“. Wenn man dies ändern möchte, „müsste man eine Aufsichtsbehörde einrichten, die dann Verstöße verfolgt“. Außerdem gelte: „Wer zu Unrecht abgemahnt wird, kann dies immer auch gerichtlich überprüfen lassen.“ **RRO**



Fünf goldene Regeln auf dem Weg zum perfekten Anwalt

Sympathisch im Umgang, kompetent und hart in der Sache, fair in Fragen des Honorars: So wünschen sich die meisten Mandanten ihren Rechtsvertreter

**Regel Nummer eins:
Der beste Anwalt ist der, den man nicht braucht**

„Lieber schlichten statt richten“ – diese Botschaft trifft den Kern. „Wenn die Möglichkeit besteht, einen Streit außergerichtlich ohne Anwalt beizulegen, ist das immer die bessere Lösung“, sagt Jutta Gurkmann vom Verbraucherzentrale Bundesverband. Anders als vor Gericht, wo ein Richter ein verbindliches Urteil spricht, arbeiten Schlichter stets auf eine einvernehmliche Lösung hin. Ist das nicht möglich, unterbreiten sie einen Vorschlag, den die Parteien annehmen können, aber nicht müssen. „Es gibt zwar Schlichtungsstellen, bei denen sich die teilnehmenden Unternehmen dem Schlichterspruch zu unterwerfen haben“, sagt Expertin Gurkmann. Privatpersonen hingegen können immer selbst entscheiden. Schlichtungen sind für Verbraucher kostenfrei und nehmen deutlich weniger Zeit in Anspruch als der Weg durch die Instanzen. „Da Schlichter meistens nicht nur juristischen Sachverstand mitbringen, sondern auch Experten in der umstrittenen Materie sind, werden kostspielige Sachverständigengutachten oft überflüssig – auch das spart Geld“, so Gurkmann. Schlichtungsstellen finden sich in ganz Deutschland und sind meistens auf eine bestimmte Branche zugeschnitten. Privatpersonen können sich an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wenden (www.verbraucher-schlichter.de). Immer mehr Anwälte bieten auch Mediationen (siehe Kasten S. 77) zur außergerichtlichen Streitbeilegung an. Der Unterschied: „Während bei der Schlichtung ein neutraler Dritter den Fall bewertet, leitet der Mediator die Parteien durch spezielle Mediationstechniken an, gemeinsam eine Lösung zu finden“, erläutert Verbraucherschützerin Gurkmann.

**Regel Nummer zwei:
alle Informationsquellen anzapfen**
Sämtliche Versuche, den Konflikt gütlich beizulegen, sind gescheitert? Spätestens jetzt ist es Zeit, sich nach einem fähigen Rechtsbeistand umzusehen. Die Top-Listen in diesem Heft ab Seite 87 geben einen Überblick über spezialisierte Anwälte in jeder Region. Darüber hinaus

geben auch Verbände und Interessenvertretungen Rat: Wer Stress mit Mietnomaden hat, kann bei einem Eigentümerverband nach Experten in seiner Nähe fragen, wer seinen Job in Gefahr sieht, beim Betriebsrat vorsprechen. Für Rechtsschutzversicherte kann es sich lohnen, die Versicherung um eine Empfehlung zu bitten. Schließlich liegt es in ihrem Interesse, dass der Prozess nicht verloren geht. Denn dann muss sie nicht leisten. Eine weitere Informationsquelle sind Anwaltsuchportale im Netz, wie das des Deutschen Anwaltvereins (DAV, www.anwaltsauskunft.de). Wer die Angebote der regionalen Rechtsanwaltskammern nutzt (Adressen unter bit.ly/regionale-kammern), kann hier nicht nur nach Qualifikation filtern, sondern auch nach Experten in unmittelbarer Nähe suchen.

**Regel Nummer drei:
Qualifikationen checken**

Es gibt sie noch, die Generalisten alten Schlages, die sich vom Strafzettel bis zur Scheidung um alle Anliegen ihrer Mandanten kümmern. Der Trend geht jedoch klar zur Spezialisierung. Die Bundesrechtsanwaltskammer zählte 2017 gut 43 000 frei praktizierende Fachanwälte in Deutschland: Damit hat sich inzwischen mehr als jeder vierte Anwalt in einem oder mehreren Rechtsgebieten spezialisiert (siehe Kasten S. 77). Ein Indiz für vertiefte Kenntnisse in einem bestimmten Bereich ist es auch, wenn ein Anwalt auf Homepage und Kanzleischild einen oder mehrere Interessens- oder Tätigkeitsschwerpunkte angibt. Anders als bei der Bezeichnung Fachanwalt bedeuten diese Angaben aber nur eine Selbsteinschätzung und sind nicht durch ein formalisiertes Prüfungsverfahren belegt. Ebenfalls auf ein ausgeprägtes Interesse für ein bestimmtes Rechtsgebiet lässt es schließen, wenn ein Anwalt in einem Fachausschuss des Deutschen Anwaltvereins tätig ist oder sich in einem Fachverband engagiert. Die Zugehörigkeit zur örtlichen Rechtsanwaltskammer hat für Mandanten hingegen keine Aussagekraft: Die ist für jeden Berufsträger obligatorisch.

**Regel Nummer vier:
aufs Zwischenmenschliche achten**
Die größte Koryphäe hilft nur wenig, wenn der Mandant sie nicht leiden kann. Gerade in emotional fordernden Situationen ist es wichtig, dass die Chemie stimmt. Eine gute Möglichkeit, den potenziellen Rechtsbeistand in Aktion zu erleben, ist die sogenannte Erstberatung.

Der Bundesgerichtshof definiert sie als eine pauschale, überschlägige mündliche Einstiegsberatung (Az. I ZR 137/05). „Wie der Name schon sagt, lassen sich in der Erstberatung nicht alle Fragen und Sachverhalte juristisch abschließend beleuchten“, sagt Stephanie Beyrich von der Bundesrechtsanwaltskammer. „Mandanten erhalten in diesem Termin aber eine erste Einschätzung ihrer Rechtssituation mit entsprechender Handlungsempfehlung – zu einem überschaubaren Preis: Für ein erstes Gespräch dürfen Anwälte höchstens 190 Euro plus Mehrwertsteuer berechnen.“

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Service und Erreichbarkeit. Auch hier sind der erste Anruf bzw. der erste Termin in der Kanzlei wichtige Indikatoren. Ist das Sekretariat professionell organisiert? Wie schnell erfolgt der erbetene Rückruf? Wie viel Zeit nimmt sich der Rechtsanwalt für die Erstberatung?

Es lohnt sich, bei der Auswahl des Rechtsbeistands sehr genau hinzuschauen. Zwar ist kein Mandant dauerhaft an seinen Anwalt gebunden und kann, wenn er unzufrieden ist, das Mandat beenden. „Ein Anwaltswechsel im laufenden Verfahren ist aber unter Umständen unvorteilhaft und mit zusätzlichen Kosten verbunden“, warnt Rechtsanwältin Beyrich.

**Regel Nummer fünf:
die Kostenfrage klären**

Die umfassende Information des Mandanten zählt zu den Berufspflichten jedes Anwalts. Dazu gehört es auch, in Sachen Honorar mit offenen Karten zu spielen (Details siehe S.76). „Bereits zu Beginn der Beratung über Geld zu sprechen ist kein Zeichen von Profitgier, sondern von Professionalität und beugt Missverständnissen vor“, sagt Stephanie Beyrich. Gute Karten, zumindest einen Teil der Kosten erstattet zu bekommen, haben Rechtsschutzversicherte. Wer eine solche Police besitzt, sollte den Anwalt gleich zu Beginn darüber informieren und die Unterlagen zum Erstgespräch mitbringen. So kann der Anwalt bei Bedarf gleich eine sogenannte Deckungszusage einholen – also die Erklärung der Versicherung, ob und in welchem Umfang sie die Kosten übernimmt. Wichtig: Viele Assekuranzen empfehlen ihren Versicherten einen bestimmten Rechtsanwalt. „Daran ist aber niemand gebunden“, sagt Beyrich. „Rechtsuchende können und sollten stets den Rechtsanwalt beauftragen, dem sie vertrauen.“

Süddeutsche Zeitung vom 18.09.2018

Das Geschäft der Geldeintreiberin

Yvonne Wagner leitet ein Inkasso-Unternehmen. Sie übernimmt nur Härtefälle – die behandelt sie aber mit Feingefühl

München – Das Telefon auf dem Schreibtisch der Geldeintreiberin Yvonne Wagner klingelt. Der Anrufer sitzt in einer Justizvollzugsanstalt und meldet sich an jedem ersten Tag des Monats. Der Häftling darf nur telefonieren, um wichtige Angelegenheiten zu klären. Der Anruf im Inkassobüro gehört dazu: Er muss Schulden bei einem Fitnessstudio abzahlen. Für ihn ist es einer der wenigen Momente, in denen er Kontakt zur Außenwelt hat. Daher ist der zweite Teil seiner Begrüßung für ihn am wichtigsten: „Ich habe die 20 Euro überwiesen. Wie geht es Ihnen?“, sagt er jedes Mal – und Yvonne Wagner antwortet gerne.

Um die 750 Inkassofirmen gibt es in Deutschland, schätzt ihr Bundesverband, 550 sind dort registriert. Fünf Milliarden Euro holen die im Verband gelisteten Firmen jedes Jahr für ihre Kunden zurück. Die Branche zieht aber auch dubiose Menschen an: Die Verbraucherzentrale Bayern warnte erst vergangene Woche vor „Inkassofirmen“, die Gebühren fordern, die ihnen gar nicht zustehen – teilweise mit gestohlenen Briefköpfen. Und jeder Kinogänger

kennt die Szenen von schwarz gekleideten Schlägern, die Schuldner bedrohen.

Inkassounternehmerin Wagner kennt dieses Image – und es schadet ihr. „Ich muss mich immer für meine Arbeit rechtfertigen“, sagt sie. Früher habe sie herumgedrückt, ihren Job nur als „Juristerei“ bezeichnet. Mittlerweile macht sie das nicht mehr, sondern sagt: „Ich bin Geldeintreiberin.“ Fremde reagierten meist neugierig, doch sie spüre oft die Skepsis, die dahinterliege. „Ich weiß, dass meine Branche nie beliebt sein wird“, sagt sie. Trotzdem sei sie stolz auf ihren Job.

Seit fünf Jahren ist sie die Chefin und Eigentümerin des Münchner Unternehmens System Inkasso GmbH und übernimmt nur die Härtefälle. Die Etage in einem Bürogebäude im Westen der Stadt könnte auf den ersten Blick auch einem Start-up gehören. Im Konferenzzimmer hängt der Flat-screen, Colaflaschen und Kaffeetassen stehen bereit. Im Großraumbüro sitzen die 13 Mitarbeiter, getrennt durch orangenen Sichtschutz. Ein Hund liegt an einem Schreibtischbein, aus dem Antennenradio

kommt leise Musik. Im Nebenraum ist es nicht so gemütlich. Hier liegen die wichtigen Unterlagen, die eine Inkassofirma braucht: Gerichtsvollzieherprotokolle, viele Regalmeter voll. Ab und zu blitzt eine rote Seite aus einer Mappe. Das sind die Haftbefehle. Bis 1998 gehen die Akten zurück.

Wagner möchte die Menschen überzeugen, ihre Schulden zu bezahlen, indem sie mit ihnen redet. Doch das werde zunehmend schwieriger, beschwert sie sich. „Die Schuldner sind ignoranter geworden“, sagt Wagner. Früher hätten viele nach einem Schreiben des Inkassounternehmens sofort gezahlt. Das sei heute anders: Nicht mal ein Fünftel der Angeschriebenen melde sich überhaupt zurück, noch geringer sei der Anteil der Sofortzahler. Trotzdem erreicht sie oft ihr Ziel: Nur etwa fünf Prozent ihrer Fälle werden per Gericht entschieden. Zwölf ihrer 13 Mitarbeiter sind Frauen, Wagner sagt, ihr sei wichtig, dass ihr Team feinfühlig vorgehe. Ihre Mitarbeiter sollen möglichst schon in den ersten Sekunden am Telefon erkennen, ob ein Schuldner nicht zahlen kann oder nicht zahlen will. Dementsprechend müssten sie den Fall behandeln.

Durch Lockangebote wie etwa Nullprozentfinanzierungen gehört Schuldenmachen zum Alltag vieler Verbraucher. „Die Leute sparen nicht mehr, um sich etwas zu kaufen. Sie kaufen einfach, und es ist egal, ob das Geld da ist oder nicht“, sagt Wagner. Die Zahl der überschuldeten jungen Menschen ging 2017 leicht zurück, zeigen Daten der Auskunft Creditreform. Trotzdem sind demnach immer noch 1,7 Millionen Menschen unter 30 Jahren überschuldet, das ist etwa jeder Siebte in dieser Altersgruppe. Insgesamt sind knapp sieben Millionen Deutsche betroffen. Während die Jungen eher den Handyvertrag nicht bezahlen, verlagert sich das Problem bei den Älteren auf die Kosten für Miete und Strom.

Nicht jeder kann einfach so ins Inkassogeschäft einsteigen. Inkassobetriebe brauchen eine Erlaubnis vom Landes- oder Oberlandesgericht, je nach Bundesland. 2006 bekam Wagner ihre Inkassozulassung. Ein Dreivierteljahr belegte sie den Lehrgang an der Deutschen Inkasso-Akademie und legte dann eine Prüfung ab. Sie ist mit dem ersten juristischen Staatsexamen vergleichbar. „Das war echt hart“, sagt Wagner. Um die Zulassung zu bekommen, müssen Bewerber ein einwandfreies Führungszeugnis vorlegen, und sie dürfen



Yvonne Wagner ist Chefin der System Inkasso GmbH in München. Zudem ist sie Vizepräsidentin im Vorstand des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.

FOTO: INA ZABEL

natürlich nicht im offiziellen Schuldnerverzeichnis stehen. Außerdem wird mehrere Jahre Praxiserfahrung verlangt. Ist alles okay, wird der Inkassounternehmer ins Rechtsdienstleistungsregister eingetragen, ein öffentliches elektronisches Register. Erhält ein Verbraucher ein Schreiben von einem Inkassobetrieb, kann er online im Register prüfen, ob das Unternehmen offiziell zugelassen wurde. Wagner reichten die Vorschriften nicht, sie wünscht sich eine schärfere Aufsicht, die auch nach der Zulassung durchgreift, um die seriösen Firmen zu schützen. Kontrolle braucht Wagner auch in ihrer eigenen Firma. Das Erste, was sie morgens im Büro macht: die Kontostände prüfen. Denn manche Schuldner versuchen, bei Bestellungen Wagners Konto zu belasten anstatt ihr eigenes. Wagners Iban kennen sie ja.

CAROLIN JACKERMEIER



URHEBERRECHT

Ein Kampf um die Aufklärung

VON HERIBERT PRANTL

Google, Facebook und Co. sind die erfolgreichsten Unternehmen der Weltgeschichte. Sie sind es nicht einfach nur deswegen, weil sie so ungeheuer viel Geld verdienen; sie sind es auch deswegen, weil sie etwas geschafft haben, was kein Großindustrieller und kein Großkapitalist vor ihnen jemals geschafft hat. Google, Facebook und Co. haben es geschafft, dass jede Kritik an ihrem Geschäftsmodell, dass jedwedes Unterfangen, ihre Geld- und Marktmacht einzuschränken, ja, dass schon jeder Versuch, auch nur die geltenden Rechtsregeln auf ihre Unternehmen anzuwenden, als Angriff auf ihre Existenz, ja auf die Freiheit überhaupt verstanden wird.

Ob und wie erfolgreich sie damit sind, wird sich am heutigen Mittwoch im Europäischen Parlament zeigen. Es wird dort über die neue Urheberrechts-Richtlinie abgestimmt, die versucht, das Urheberrecht zu stabilisieren, das ein Kernrecht der Aufklärung ist. Die Kritiker des Urheberrechts, eine ganze Armada von Digitalkonzern-Lobbyisten und von Netzaktivisten, tun so, als stünde mit der Urheberrechts-Richtlinie die Zerstörung des Internets bevor. Von bösartiger Überwachung, von Zensur, von einer Link-Steuer wird fabuliert – von einer Verschwörung der alten, analogen Welt gegen die neue, digitale. Das ist himmelschreiender Unfug, aber ein beachtlicher Wording-Erfolg der Internetkonzerne.

Google, Facebook und Co. haben es verstanden, diejenigen als bemitleidenswerte Deppen einer überkommenen Welt dastehen zu lassen, die sich nicht damit abfinden wollen, dass sie zugunsten der Großdigitalisten entrechtet und enteignet werden. Bei den Entrechteten und Enteigneten handelt es sich um Autoren und Komponisten, um Musiker und Regisseure, um Buch- und Presseverleger,

um Film- und Fernsehproduzenten. Es geht um die kreativen Berufe und um ihr geistiges Eigentum, das sich Urheberrecht nennt. Es ist dies das Recht der Menschen, die von dem, was sie denkend schaffen, leben müssen; das geht nicht mehr, wenn ein jeder ohne Entgelt darauf zugreifen kann. Genau das fordern Netzaktivisten als nützliche Helfer der digitalen Konzerne; sie sagen, sie würden die Meinungs- und Informationsfreiheit verteidigen. In der Realität verteidigen sie Gewinninteressen von Google und Co.

Das EU-Parlament verteidigt, hoffentlich, das Recht gegen den Digitalkapitalismus von Google

Das Urheberrecht gibt es seit der Aufklärung, Immanuel Kant hat es begründet: Als nach der Jahrtausend-Erfindung Gutenbergs immer mehr Nachdrucker von Büchern behaupteten, sie hätten das Recht dazu durch den Kauf eines Buchexemplars erworben, schrieb Kant seine Abhandlung „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchnachdrucks“ und wies darin den Verfassern das geistige Eigentum zu. Ein Werk (also ein Text, eine Komposition, die Interpretation eines Lieds) gilt seitdem als wirtschaftlich verwertbarer Teil seines Schöpfers. Das Urheberrecht bildet eine Mauer, die die geistige Leistung des Urhebers umgibt. Wer hineinwill, der darf das, muss aber in der Regel dafür zahlen – Honorare und Lizenzen. Das ist die Grundidee, die das geistige Schaffen zweihundert Jahre lang befruchtet hat. Dann kamen die Digitalkonzerne und argumentierten, wie einst die Nachdrucker argumentiert hatten: Alles gehört uns. Das aber stimmt nicht.

Das EU-Parlament verteidigt also nicht einfach irgendein Recht. Es verteidigt den Geist der Aufklärung. Es verteidigt ihn gegen den Digitalkapitalismus.



Gründen ohne Notar

Digitalisierung erreicht das Gesellschaftsrecht

DÜSSELDORF, 11. September. Die Digitalisierung ist eine große Erleichterung für Verbraucher und Nutzer. Dank der EU kommt sie nun auch endlich im eher verstaubten deutschen Gesellschaftsrecht an. Im April 2018 hat die EU-Kommission neue Vorschläge für den „Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ vorgelegt; derzeit begutachtet diese der Rat der EU sowie das Europäische Parlament. Ziel des Vorschlags ist es, den Einsatz digitaler Technologien im gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens zu erleichtern. Dadurch soll die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in der EU vereinfacht werden.

Ein wesentlicher Kern der Vorschläge ist die grenzüberschreitende Online-Gründung von Kapitalgesellschaften. Eine Online-Gründung ist bislang in zehn der 28 Mitgliedstaaten möglich, Estland ist jedoch der einzige Mitgliedstaat, der es bereits heute Gründern aus anderen Mitgliedstaaten ermöglicht, in Estland digital eine Gesellschaft zu gründen. In Deutschland dagegen ist die elektronische Gründung nicht vorgesehen. Mit Ausnahme von Online-Informationen in Registern sind in Deutschland Gründungs- oder andere administrative Unternehmensprozesse nicht digitalisiert. Dies wird sich zumindest für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ändern. Für die übrigen Gesellschaftsformen bleibt wahrscheinlich erst einmal alles unverändert, da für diese eine Umsetzung des Vorschlags der EU Kommission optional ist. Wer in Deutschland heute eine GmbH gründen möchte, muss zum Notar. Zwar kann man sich bei der Gründung vertreten lassen, dafür bedarf es jedoch einer vor einem Notar unterschriebenen Vollmacht. Zudem muss der Geschäftsführer die Gründung höchstpersönlich beim Notar zum Handelsregister anmelden. Das persönliche Erscheinen vor dem Notar hat zwei wesentliche Gründe: Es dient der Identifizierung sowie der Beratung der handelnden Personen.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Gesellschaften vollständig online eingetragen werden können, ohne dass der Gründer den heimischen Computer verlassen muss. Das ist eine

kleine Revolution; denn eine echte Notardomäne würde wegfallen. Statt des Gangs zum Notar sollen dem Online-Gründer Musterdokumente samt „Gebrauchsanleitung“ für die Gründung online bereitgestellt werden. Die Musterdokumente sollen zudem in mindestens einer Sprache, die eine möglichst große Anzahl grenzüberschreitender Nutzer versteht, zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass dies – neben deutsch – Englisch sein dürfte.

Die Identität der handelnden Personen soll künftig durch „elektronische Identifizierungsmittel“ festgestellt werden. Dies ist in Deutschland der Personalausweis mit eID-Funktion. Daneben besteht die Möglichkeit einer Videoidentifizierung, etwa durch eine Videokonferenz per Smartphone. Anschließend müssten die Gründungsunterlagen auf elektronischem Wege an das zuständige Register gelangen.

Der Kommissionsvorschlag bietet viele Chancen für ein modernes und zeitgemäßes Gesellschaftsrecht. Das Vorhaben muss voraussichtlich nicht vor 2021 umgesetzt werden, und der wachsende Markt für IT-Produkte für Rechtsdienstleistungen lässt es möglich erscheinen. Wie immer gibt es auch die zweite Seite der Medaille. Elektronische Identifizierungsmittel können die Tür für Missbrauch öffnen. Verlässliche Systeme, wie das estnische, bei dem der Gründer erst nach einer Prüfung durch die estnischen Behörden und einer persönlichen Identifizierung in einer estnischen Botschaft Zugang gewährt wird, scheinen den Prozess nicht unbedingt einfacher und kostengünstiger zu machen. Die Digitalisierung wird den Notar in Deutschland daher wohl nicht in Gänze ersetzen, zudem wird vermutlich auch eine physische Gründung weiterhin möglich sein. Wahrscheinlich ist, dass Rechtsanwälte, die die elektronischen Voraussetzungen ohnehin schaffen müssen, in die heutige Rolle der Notare schlüpfen und die Online-Gründung für ihre Mandanten vornehmen.

JÖRN-CHRISTIAN SCHULZE/
FRANZISKA KORN

Die Autoren sind Anwälte bei Arqis.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.09.2018

EuGH beschränkt kirchlichen Einfluss im Arbeitsrecht

Stärkung von Arbeitnehmern / Wiederverheiratetem Chefarzt darf nicht gekündigt werden

mgt. FRANKFURT, 11. September. Mit einem Grundsatzurteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Einfluss der Kirchen auf das Arbeitsrecht am Dienstag erheblich beschränkt. Ein Chefarzt, dem von einem katholischen Krankenhaus nach Scheidung und Wiederheirat gekündigt worden war, kann nun damit rechnen, seine Arbeitsstelle zu behalten. Er wendet sich seit knapp zehn Jahren gegen die Kündigung. Am EuGH war das Verfahren gelandet, weil die Richter des Bundesarbeitsgerichts wissen wollten, ob die Kündigung mit Europarecht vereinbar ist. Der EuGH entschied nun, dass eine Kirche von ihren Angestellten zwar gewisse Loyalitätspflichten einfordern und dabei – je nach Konfession oder Konfessionslosigkeit – auch unterschiedliche Anforderungen stellen darf. Die besonderen Pflichten müssten aber für die konkrete Tätigkeit unverzichtbar sein. Im Sinne des kirchlichen Ethos müssten die

Anforderungen „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ sein, heißt es im Urteil. Das dürfte etwa dort der Fall sein, wo Angestellte am Verkündigungsauftrag mitwirken. Für die Tätigkeiten eines Chefarztes erscheine die Akzeptanz des katholischen Eheverständnisses dagegen nicht notwendig, urteilten die Richter. Sie entscheiden zwar nicht über nationale Verfahren, die Auslegung des aktuellen Falles lässt dem Bundesarbeitsgericht aber kaum einen Spielraum.

Schon im April hatte sich der EuGH gegen die traditionell großzügige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Kirchenrecht gewandt. Damals gaben die Richter einer konfessionslosen Frau recht, die sich erfolglos um eine Referentenstelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung beworben hatte.

Vor der Urteilsverkündung am Dienstag rief der Präsident des Zentralkomi-

tees der deutschen Katholiken, Thomas Sternberg, die Kirche dazu auf, ihre arbeitsrechtlichen Sonderregeln besser zu begründen und zu vermitteln. Statt nur auf die persönliche Lebensführung der Mitarbeiter und dabei etwa auf die „leidige Frage“ nach Scheidung und Wiederheirat zu achten, sollten christliche Krankenhäuser genauer erklären, was das spezifisch Christliche der Arbeit ausmache, sagte Sternberg dem SWR. Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Hans Langendörfer, kritisierte nach der Entscheidung, das Urteil verkenne die verfassungsrechtliche Position der Kirchen. Im Sinne ihres Selbstbestimmungsrechts sei es schließlich Sache der Kirche selbst, Loyalitätserwartungen an ihre Mitarbeiter zu formulieren. Langendörfer verwies zudem auf die Änderungen des katholischen Arbeitsrechts, wonach die Kündigung des Chefarztes auch aus Kirchensicht heute anders zu beurteilen wäre.



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.09.2018

Breitseite gegen Völkerstrafrecht

USA drohen mit Sanktionen gegen Internationalen Strafgerichtshof, sollte er gegen US-Soldaten ermitteln

Von **Bernd Pickert**

Die USA wollen den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag mit Sanktionen belegen, sollte dieser seine Ankündigungen wahr machen und wegen mutmaßlicher von US-Soldaten begangener Kriegsverbrechen in Afghanistan ermitteln. Das kündigte John Bolton, Nationaler Sicherheitsberater von Präsident Donald Trump, am Montag an.

Man werde den Richtern und Staatsanwälten ein Einreiseverbot in die USA erteilen, sie womöglich in den USA vor Gericht stellen, alle mit dem Gerichtshof verbundenen Konten in den USA einfrieren und jedes Unternehmen und jeden Staat bestrafen, der bei Ermittlungen gegen US-Staatsbürger behilflich ist.

Die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, Fatou Bensouda, hatte im November vergangenen Jahres eine richterliche Zustimmung

für die Einleitung von Ermittlungen gegen US-Soldaten und CIA-Mitarbeiter beantragt. Ihnen wird vorgeworfen, in Afghanistan vor allem in den Jahren 2003 und 2004 Menschen gefoltert zu haben.

Der Internationale Strafgerichtshof wurde 1999 durch die Verabschiedung des Rom-Statuts ins Leben gerufen. Mit der Ratifizierung durch eine ausreichende Anzahl von Vertragsstaaten trat das Statut 2002 in Kraft; der Gerichtshof nahm seine Arbeit auf. An den Verhandlungen des Rom-Statuts waren die USA von Beginn an beteiligt. Kurz vor dem Ende seiner Amtszeit unterzeichnete der damals scheidende Präsident Bill Clinton Ende 2000 das Statut – ratifiziert wurde es allerdings nie. Sein Nachfolger George W. Bush zog die Unterschrift zurück. Seiner Regierung wurde eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen vorgeworfen, insbesondere bei

den US-Einsätzen im Irak und in Afghanistan. Auch soll es zu systematischer Folter durch die CIA in deren weltweit verteilten Geheimgefängnissen gekommen sein.

Unter der Regierung Barack Obamas entspannte sich das Verhältnis zum Strafge-

2003 und 2004 sollen US-Soldaten und CIA-Leute in Afghanistan gefoltert haben

richtshof. In verschiedenen Fällen arbeiteten die USA im Rahmen des UN-Sicherheitsrates mit Den Haag zusammen. Doch angesichts der Mehrheitsverhältnisse im über weite Strecken seiner Amtszeit republikanisch dominierten US-Kongress versuchte auch Obama gar nicht erst, eine Ra-

tifizierung des Statuts zu erreichen.

John Bolton, einst einer der vehementesten Befürworter des Irakkriegs, notorischer Gegner multilateraler Zusammenarbeit und internationaler Organisationen und heute Trumps Sicherheitsberater, gehörte von jeher zu den schärfsten Kritikern des Rom-Statuts. Stets behauptete er, der Gerichtshof sei eine einseitig gegen die USA gerichtete Institution und ein Angriff auf die nationale Souveränität.

Der Gerichtshof kann tätig werden, wenn die Justiz eines Landes den Vorwurf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwerer Kriegsverbrechen oder Folter nicht verfolgen kann oder will. Die Unterhändler der Europäischen Union hatten daher die US-Bedenken stets mit dem Argument zu entkräften versucht, die USA verfügten doch wohl über ein funktionierendes Justizsystem, hätten also vom Gerichtshof nichts zu befürchten.



DIE WELT vom 19.09.2018

Ein Tatverdächtiger von Chemnitz ist auf freiem Fuß

Anwalt des Irakers erhebt Vorwürfe gegen Staatsanwälte. Verdacht gegen zweiten Beschuldigten hat sich hingegen verdichtet

Gut drei Wochen nach der tödlichen Messerattacke auf einen 35-jährigen Deutschen in Chemnitz ist einer der Tatverdächtigen wieder auf freiem Fuß. Nach einem Haftprüfungstermin habe das Amtsgericht Chemnitz den Haftbefehl gegen den 22-jährigen Iraker aufgehoben, teilte die Staatsanwaltschaft Chemnitz mit. Nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen bestehe kein dringender Tatverdacht. Es werde aber weiter gegen den Mann ermittelt.

Dagegen bleibt der zweite Tatverdächtige in Untersuchungshaft. Gegen den 23

Jahre alten Syrer bestehe weiter dringender Tatverdacht, so die zuständige Staatsanwältin. Die Umstände, die den Erlass eines Haftbefehls wegen gemeinschaftlichen Totschlags begründeten, hätten sich im Lauf der Ermittlungen gegen den Mann verdichtet. Zeugen hätten den Syrer als einen derjenigen erkannt, der ein Messer mit sich geführt habe.

Im Fall des beschuldigten mutmaßlichen Irakers bestätigten sich die Vorwürfe indes nicht. Zunächst hatten der Staatsanwaltschaft zufolge „mehrere Indizien“ den dringenden Tatverdacht ge-

gen den Mann begründet. So sei der Iraker gemeinsam mit dem anderen Beschuldigten nach der Auseinandersetzung in der Chemnitzer Innenstadt geflüchtet. Auch sei ein Messer gefunden worden, das den beiden Tatverdächtigen zunächst zugeordnet worden sei.

An dem Messer fanden sich allerdings keine DNA-Spuren des Irakers. Auch gebe es keine Zeugen, die gesehen hätten, dass er mit einem Messer zugestochen habe, erklärte die Staatsanwaltschaft. Deshalb wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Rechtsanwalt des entlassenen Irakers betonte, es sei „ein Fantasiegebilde der Staatsanwaltschaft“ gewesen, dass sein Mandant einer der Mittäter gewesen sein könnte. „Das gravierend Schlimme an diesem Fall ist, dass die vollziehende Gewalt, aber auch die Rechtsprechung, also in dem Fall die Gerichte, die Unschuldsvermutung im vorliegenden Falle über Wochen mit Füßen getreten haben“, sagte Anwalt Ulrich Dost-Roxin.

Am 26. August waren am Rande des Chemnitzer Stadtfestes ein 35 Jahre alter Deutscher niedergestochen und zwei

Männer durch Messerstiche zum Teil schwer verletzt worden. Als dringend tatverdächtig gilt neben dem Syrer ein weiterer 22-jähriger Iraker. Nach ihm wird gefahndet. Der Vorfall hatte zu einer Reihe ausländischer Proteste geführt.

Der entlassene Iraker bekommt nach Angaben von Sachsens Innenminister Roland Wöllner (CDU) wohl keinen besonderen Polizeischutz. Sein Anwalt sagte dagegen, die Staatsanwaltschaft habe auf Anregung der Verteidigung Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. dpa/AFP